



**Sichere Orte für Kinder
und Jugendliche.** 
**AWO-Handreichung zu
Schutzkonzepten gegen Gewalt** 

Impressum

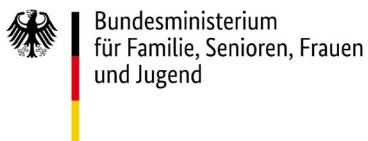
Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Telefon: +49 30 263 09-0
Telefax: +49 30 263 09-325 99
E-Mail: info@awo.org
Internet: awo.org

Verantwortlich: Claudia Mandrysch, Dr. Marvin Deversi
Ansprechpartner*innen: Deike Janssen, Hubert Lautenbach
E-Mail: info@awo.org

© AWO Bundesverband e.V.
Das Copyright für Texte und Bilder liegt, soweit nicht anders vermerkt,
beim AWO Bundesverband e.V.

Dezember 2024

Gefördert vom:



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Einleitung zur Handreichung	6
Schutzkonzept – Eine kurze Einführung	8
1.1 Was ist ein Schutzkonzept?	8
1.2 Gewaltformen	9
Das Haus – Ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche	10
2.1 Das Fundament	11
• Rechtliche Grundlagen	11
• Selbstverpflichtung und Qualitätsmanagement	12
• Haltung und Leitbild	12
2.2 Der Eingang: Bestandsaufnahme	13
2.3 Die Tür: Wer kommt herein?	14
2.4 Die Wände: Partizipation	14
2.5 Weitere Bestandteile des Schutzkonzepts	15
• Prävention als Schutzmechanismus	15
• Verhaltenskodex	16
• Personalauswahl	16
• Beschwerdeverfahren	17
• Intervention	18
• Aufarbeitung und Rehabilitation	20
2.6 Die Fenster: Bildung und Information	21
• Sexuelle Bildung	21
• Medienbildung	22
2.7 Das Dach: Schutzschild für das Schutzkonzept	23
Kinderschutz – überall da, wo sich Kinder und Jugendliche aufhalten	24
3.1 Kindertagesbetreuung	24
3.2 Hilfen zur Erziehung	25
• Stationäre und teilstationäre Hilfe zur Erziehung	25
• Ambulante Hilfe zur Erziehung	25
3.3 Ganztagsangebote	26
3.4 Offene Kinder- und Jugendarbeit	27
3.5 Ferienfahrten	28
3.6 Freiwilligendienste	29
3.7 Erziehungsberatungsstellen	30
3.8 Familienbildung	30
Weitere Literatur und Materialempfehlungen	31
Anhang / Vorlagen	32
Übersicht Landesgesetzliche Regelungen und Orientierungshilfen	32
Personalauswahl: Beispielfragen/-fälle für ein Bewerbungsgespräch	34
Selbstverpflichtungserklärung: Beispiel für eine Selbstverpflichtungserklärung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende	35
Risikoanalyse: Leitfragen	36
Verfahren zu § 8a SGB VIII	37
Ablaufplan	38

Vorwort

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs



Quelle: UBSKM, © Barbara Dietl / www.dietl.de

Liebe Leser*innen,

der Schutz vor jeglichen Formen von Gewalt, das ist das zentrale Anliegen dieser überarbeiteten zweiten Auflage der Handreichung zu Schutzkonzepten gegen Gewalt. Sie unterstreicht, dass Kinderschutz in allen Strukturen, Einrichtungen und Diensten der AWO eine gemeinsame und umfassende Verantwortung ist, die alle Beteiligten angeht.

Die zweite Auflage arbeitet mit dem prägnanten Bild eines Hauses als sicherem Ort für Kinder und Jugendliche. In diesem Haus bilden die Risiko- und Potenzialanalysen den Eingangsbe- reich und die Partizipation aller Akteure die „tragenden Wände“ für die Entwicklung von Schutzkonzepten. Denn: Sichere Orte sind das Ergebnis eines gemeinsamen Konstrukt, in dem unterschiedliche Maßnahmen in einem regen Austausch miteinander aufeinander abgestimmt werden. Die vorliegende Handreichung gibt Orientierung und Handlungssicherheit, indem sie aufzeigt, wie wichtig es ist, dass alle Beteiligten – insbesondere Kinder und Jugendliche – über bestehende Schutzkonzepte informiert sind und wissen, an wen sie sich wenden können.

Als Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs ist es mir wichtig, an den Ursprung der Schutzkonzepte zu erinnern: Sie sind die institutionelle Reaktion auf Strategien, die Täterinnen und Täter einsetzen, um sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche anzubahnen, durchzuführen und zu verschleiern. Oft agieren sie mit erschreckender Raffinesse, isolieren ihre Opfer, beeinflussen das Umfeld und präsentieren sich nach außen hin als charismatische, freundliche oder vertrauenswürdige Personen. Diese Manipulation dient dazu, Vertrauen zu gewinnen und unbemerkt handeln zu können.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, wie herausfordernd es für viele Einrichtungen und Träger ist, sich dieser Realität sexualisierter Gewalt zu stellen. Das „Für-möglich-halten“ ist daher ein unerlässlicher Schritt, um ein Bewusstsein für sexualisierte Gewalt zu entwickeln sowie eine Kultur der Offenheit zu schaffen, in der Verdachtsfälle ernst genommen und adäquat verfolgt werden. Dies erfordert Mut von den Leitungspersonen und Mitarbeitenden gleichermaßen. Es ist oft ein unangenehmer, aber notwendiger Gedanke, der dazu beiträgt, achtsam und präventiv zu agieren.

Insofern möchte ich Sie bestärken, dem „Für-möglich-halten“ bei der (Weiter-) Entwicklung Ihrer Schutzkonzepte einen Raum zu geben. Übernehmen Sie Ihre institutionelle Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Gewalt und zwar explizit auch sexualisierter Gewalt. Mit einem Schutzkonzept setzen Sie ein deutliches Zeichen für Prävention und den aktiven Schutz, Sie etablieren klare Strukturen und Verhaltensregeln. Letztlich fördern Schutzkonzepte eine gelebte Kultur der Aufmerksamkeit und Transparenz, die Ihre Einrichtung für alle Beteiligten zu einem sichereren Ort macht.

Kerstin Claus
Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Vorwort

AWO Bundesverband e. V.



© AWO Bundesverband e. V.

Liebe Leser*innen,

in ihrem Grundsatzprogramm hat sich die Arbeiterwohlfahrt verpflichtet, jede Art von psychischer und physischer Gewalt zu verurteilen. Hinsichtlich des Schutzes von Kindern heißt es darin konkret: „Unser oberstes Gebot ist es, Kindern einen sicheren Ort des gesunden Aufwachsens zu bieten.“

So naheliegend und selbstverständlich die Verpflichtung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Gewalt klingen mag, leider ist er für viele noch nicht selbstverständlich.

Bereits mit der Unterzeichnung der Vereinbarungen mit dem UBSKM im Mai 2012 und im März 2016 hat der AWO Bundesverband unterstrichen, dass wir uns für den bestmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen in unseren Einrichtungen, Strukturen und Organisationen einsetzen. Der AWO Bundesverband hat dies seit Jahren durch Fortbildungen, Tagungen und vor allem durch die Handreichung „Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten“ von 2019 unterstützt. In allen Gliederungen und Einrichtungen der AWO, in den sich Kinder und Jugendliche aufhalten, haben wir uns längst auf den Weg gemacht, Schutzkonzepte zu erstellen und anzuwenden.

Mit der nun vorgelegten Handreichung erweitern wir die Blickrichtung auf den Schutz vor jeglichen Formen von Gewalt und setzen somit einen weiteren Impuls, in allen Arbeitsfeldern den Gewaltschutz professionell zu gestalten und bereits bestehende Schutzkonzepte zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Bei der Erarbeitung dieser Handreichung konnten wir auf erarbeitete Schutzkonzepte Bezug nehmen, wofür wir uns herzlich beim BV Braunschweig, BV Westliches Westfalen, LV Saarland und dem Bundesjugendwerk der AWO bedanken.

Schutzkonzepte zu erstellen, sie zu implementieren und immer wieder zu überprüfen braucht Fachlichkeit und zeitliche sowie finanzielle Ressourcen. Diese einzusetzen lohnt sich, denn wir wollen sichere Orte für alle Kinder und Jugendliche bieten.

Dr. Marvin Deversi
Vorstand AWO Bundesverband

Einleitung zur Handreichung

Diese Handreichung soll als Arbeitshilfe für all jene Akteur*innen in der Praxis dienen, die ein Schutzkonzept erarbeiten oder ihr bestehendes überprüfen wollen. Sie bietet eine Anleitung, welche Bestandteile zu einem Schutzkonzept gehören und welche Voraussetzungen es dafür braucht. Es wird also kein fertiges Konzept vorgelegt, welches der Träger oder die Einrichtung unmittelbar übernehmen kann. Die Besonderheiten des jeweiligen Trägers, seiner Angebote und der jeweils anvertrauten Kinder und Jugendlichen machen es erforderlich, dass die grundsätzliche Erarbeitung des Schutzkonzeptes eigenständig für die jeweils spezifischen Bedarfe vorgenommen werden muss. Zudem müssen für die Entwicklung eines akzeptierten, praxistauglichen und wirksamen Schutzkonzeptes die Zielgruppen der Kinder, Jugendlichen und deren Familien, Leitungsstrukturen und Mitarbeitende beteiligt sein. In dieser Handreichung finden Sie als Leser*in eine Einführung sowie vertiefende Beispiele und Schemata, die für die konkrete Arbeit am Schutzkonzept hilfreich sein können.

Wichtig ist dabei: Keine Einrichtung fängt bei null an. Jede Einrichtung, jedes Angebot, jede Fach- und Führungskraft, die ein Schutzkonzept erstellt, kann sich auf viele Grundlagen berufen, die bereits vorhanden sind. Das können z. B. Kinderrechte-Kataloge, Einstellungsverfahren oder präventive Angebote sein, aber auch Verfahren, die geübte Praxis sind und nur darauf warten, verschriftlicht oder fest in den Abläufen verankert zu werden.

Die vorliegende Neuauflage der AWO-Handreichung von 2019 beinhaltet einige Ergänzungen, z. B. die Erweiterung auf alle Gewaltformen sowie arbeitsfeldspezifische Besonderheiten. Seit 2019 haben sich zudem einige gesetzliche Änderungen ergeben, die in der Neuauflage thematisiert werden.

Einrichtungen und Dienste müssen die Gruppe der Kinder mit Behinderungen besonders in den Blick nehmen. Denn Kinder mit Behinderungen, insbesondere Mädchen, sind einem potenziell höheren Risiko ausgesetzt, Opfer von Gewalt zu werden. Des Weiteren sind Kinder mit Behinderung der zusätzlichen Gefahr

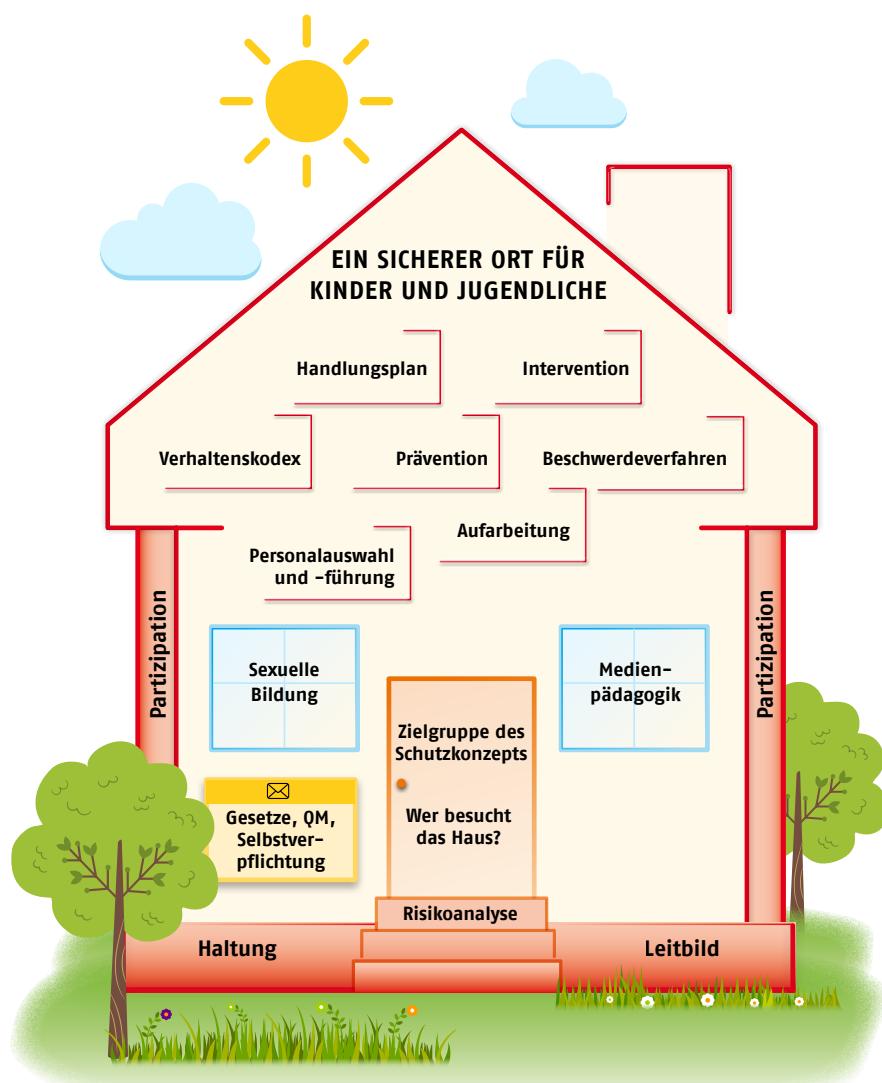
ausgesetzt, Opfer von behinderungsspezifischer Gewalt zu werden, von denen Kinder ohne Behinderungen nicht betroffen sind. Hierzu gehören Vorurteile gegenüber Kindern mit Behinderungen oder aufgrund der Behinderung motivierte Gewalttaten, Zwang, sexueller Missbrauch während der täglichen Körperpflege, Gewalt im Verlauf der Behandlung sowie Übermedikation.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet Deutschland dazu, Kinder mit Behinderungen gemäß Art. 16 Abs. 2 UN-BRK vor jeder Art von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen:

Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von der Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

Des Weiteren ist gemäß Art. 17 UN-BRK die körperliche und seelische Unversehrtheit von Menschen mit Behinderungen zu wahren. Derzeit zeigen sich noch viele Lücken und Probleme beim Gewaltschutz, vor allem in Sondereinrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

In dieser Handreichung dient ein Haus als Sinnbild für die Bestandteile eines Schutzkonzepts. Die einzelnen Teile eines Hauses, zum Beispiel seine tragenden Wände, mit denen das Haus Stabilität gewährleistet, ergeben zusammen einen sicheren Ort, an dem Kinder und Jugendliche sich geschützt aufhalten können. Ein Haus wird über einen längeren Zeitraum hinweg gebaut, und auch wenn es schon fertig ist, fallen immer wieder Reparaturen an. Genauso ist ein Schutzkonzept zu betrachten: Es ist ein Organisationsentwicklungsprozess, der aus verschiedenen Bestandteilen besteht und in einem großen Ganzen einen sicheren Ort bilden soll.



1 Schutzkonzept – Eine kurze Einführung

| 1.1 Was ist ein Schutzkonzept?

„Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus institutionellen und pädagogischen Maßnahmen sowie einer Kultur des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Sie umfassen Handlungspläne sowie konzeptionelle Elemente und basieren auf einem partizipativen und prozessorientierten Grundverständnis von Prävention und Intervention. Schutzkonzepte gehen damit über einzelne und isolierte Präventionsmaßnahmen hinaus und nehmen die Einrichtung sowohl als ‚Schutzraum‘ (kein Tatort werden) als auch als ‚Kompetenzort‘, an dem Kinder Hilfe erhalten, die an anderer Stelle sexualisierte Gewalt erfahren, in den Blick.“

Vereinbarung zwischen dem AWO Bundesverband e. V. und dem UBSKM (2016: 4)

In der Vereinbarung zwischen dem AWO Bundesverband und dem Unabhängigen Beauftragten für sexuellen Kindesmissbrauch (UBSKM) von 2016 wird bekräftigt, dass Schutzkonzepte in allen Einrichtungen, in denen haupt-, neben- und ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, zu implementieren. Laut der Vereinbarung setzt sich ein Schutzkonzept aus folgenden Bedingungen zusammen, die ein tragereigenes Konzept u. a. zu erfüllen hat:

- Analyse der spezifischen Risiken und Risikofaktoren
- Entwicklung eines gemeinsamen Verhaltenskodex für einen grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Setzung institutioneller Standards (z. B. bei Führungszeugnissen, verhaltensbezogenen Dienstanweisungen, Zusatzklauseln zu Arbeitsverträgen) sowie prozessualer Standards (Informationspflichten innerhalb der hierarchischen Ebenen, Umgang mit Medien etc.)
- Erstellung eines Handlungsplans zur Intervention

- Bereitstellung von Informationen für Mädchen und Jungen über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen
- Erstellung konkreter Präventionsangebote in regelmäßigen Abständen
- Aufklärung der Mütter und Väter über Formen sexualisierter Gewalt, Strategien von Täter*innen
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und Fortbildungen für Mitarbeiter*innen
- Hilfsangebote für von falschem Verdacht betroffene Personen aufzeigen
- Informationen über Beteiligungs-, Beschwerderechte sowie -möglichkeiten zusammenstellen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt ist dabei nicht nur als das Abarbeiten von einzelnen Maßnahmen zu verstehen, sondern sollte ein gelebter Alltag sein, also Teil der präventiven Einrichtungskultur, einer allgemeinen Kultur des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Familien sowie unter Kolleg*innen.

1.2 Gewaltformen

Zur Gewalt zählen laut Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt, Verletzung oder Misshandlung, Vernachlässigung, schlechte Behandlung und Ausbeutung. Kinder haben ein Recht auf Gewaltfreiheit, ein Recht auf persönliche Grenzen und ein Recht auf sexuelle und geschlechtliche Selbstbestimmung. Schutzkonzepte müssen daher die unterschiedlichen Gewaltformen thematisieren sowie die Rechte von Kindern deutlich machen.

Die verschiedenen Gewaltformen können innerhalb der Machtasymmetrie zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen sowie zwischen Kindern und Jugendlichen auftreten. Lange Zeit konzentrierten sich institutionelle Schutzkonzepte vor allem auf sexualisierte Gewalt. Sexualisierte Gewalt sollte jedoch im Zusammenhang mit anderen Gewaltformen betrachtet werden, da in Institutionen grundsätzlich jede Art von Gewalt auftreten kann. Die Entwicklung von allgemeinen Gewaltschutzkonzepten statt ausschließlich Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt wurde zuletzt auch zunehmend zur Bedingung für die Betriebserlaubnis von Einrichtungen der Jugendhilfe gemacht. Schutzkonzepte sollen abbilden, wie

Wir sprechen hier anstelle von sexuellem Missbrauch vorzugsweise von sexualisierter Gewalt. „Missbrauch“ kann angesichts der Schwere der Taten verharmlosend klingen. Der Begriff impliziert zudem, dass es einen sexuellen „Gebrauch“ von Kindern gibt. Der Terminus „Sexualisierte Gewalt“ hingegen betont den Gewaltaspekt des Übergriffs.

sie sowohl spezifisch gegen sexualisierte, körperliche und psychische Gewalt wirken als auch ein institutionelles Klima herstellen, in dem jegliche Gewalt verhindert, gestoppt und aufgedeckt wird. Die Besonderheiten in Fällen sexualisierter Gewalt müssen allerdings hervorgehoben werden, da die Täter*innenstrategien sich unterscheiden können. Meist wirken die verschiedenen Gewaltformen auch zusammen und sind schwer voneinander abzugrenzen.

Gewaltformen

Körperliche Gewalt

Physische Einwirkung, die die Verletzung oder Schädigung eines Kindes oder Jugendlichen zur Folge hat.

⇒ Beispiele: Schubsen, Treten, Schlagen, Festhalten

Sexualisierte Gewalt

Gewalt, die sich sexueller Mittel bedient und eine sexuelle Komponente aufweist.

⇒ Beispiel: sexuelle Berührungen

Physische Gewalt

Emotionale Verletzungen eines Kindes oder Jugendlichen

⇒ Beispiele: Demütigungen, Beleidigungen, Einschüchterungen, aggressives Anschreien, Drohungen

Vernachlässigung

Unterlassung fürsorglichen Handelns durch verantwortliche Personen, welches zur Sicherstellung der Versorgung des Kindes und Jugendlichen notwendig wäre.

⇒ Beispiel: Unterversorgung, fehlende Gesundheitsversorgung oder Körperpflege

Digitale Gewalt

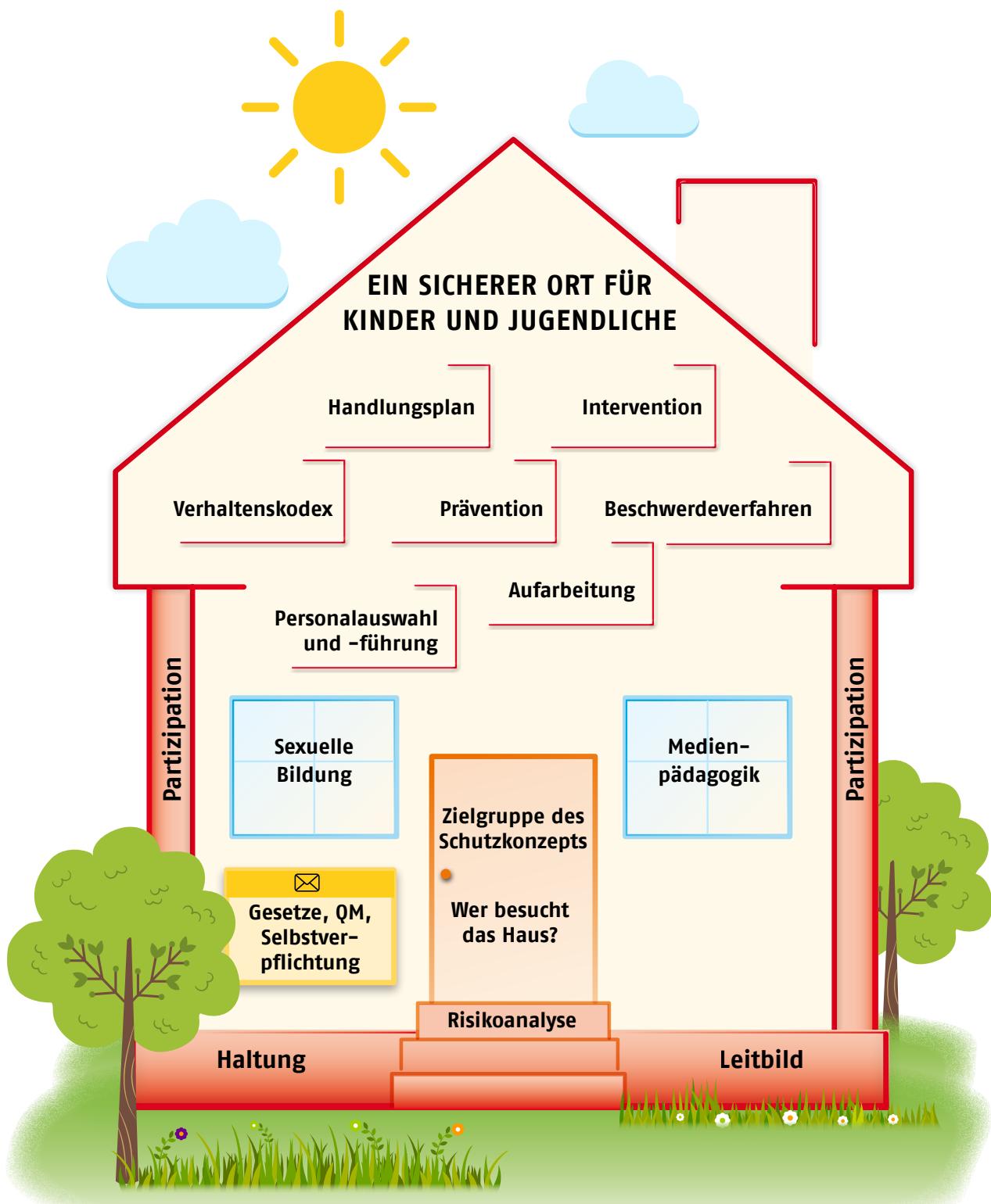
Psychische und/oder sexualisierte Gewalt, welche im digitalen Raum oder mittels digitaler Medien ausgeübt wird.

⇒ Beispiele: Herabsetzung, Diskriminierung, Mobbing in Sozialen Netzwerken

2 Das Haus – Ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche

Das „Haus“ als Metapher für einen sicheren Ort von Kindern und Jugendlichen umfasst die institutionellen und pädagogischen Maßnahmen, die zusammen ein umfassendes

Gewaltschutzkonzept bilden. Dieses „Gebäude“ wird nachfolgend mit seinen konstitutiven Elementen vorgestellt.



2.1 Das Fundament

Wie das Fundament eines Gebäudes die tragende Basis für ein sicheres und beständiges Bauwerk bietet, sorgt das Fundament unseres Hauses dafür, dass das Schutzkonzept Struktur, Halt und Stabilität gewährleistet.

Als Bestandteile des Fundaments eines Gewaltschutzkonzepts sind die rechtlichen Grundlagen, das Qualitätsmanagement sowie die Selbstverpflichtung der AWO, das Leitbild und die Haltung der Einrichtung zu betrachten.

Rechtliche Grundlagen

Mittlerweile haben alle Angebote für Kinder und Jugendliche eine gesetzlich festgeschriebene Verpflichtung zur Erstellung von Gewaltschutzkonzepten. Es ist zwischen betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen und sonstigen Angeboten nach SGB VIII einerseits und den Angeboten außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe andererseits zu unterscheiden. Für die Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderungen ist die gesetzliche Grundlage für Gewaltschutzkonzepte in § 37a SGB IX zu finden.

Länder zuständig sind, gibt es landesspezifische Regelungen, was unter einem solchen Gewaltschutzkonzept zu verstehen ist. Teilweise sind in den Ländern entsprechende Orientierungshilfen erstellt worden (siehe Vorlagen im Anhang).

Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen

Seit der Änderung des § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Juni 2021 müssen alle Einrichtungen, die einer Betriebserlaubnis bedürfen, über ein Schutzkonzept gegen Gewalt verfügen. In § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII heißt es, dass „zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt“ gewährleistet sein muss. Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen sind Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe und Tagesgruppen. Da für die Betriebserlaubnisverfahren die

Weitere Einrichtungen und Dienste nach SGB VIII

Für die Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, die keine Betriebserlaubnis benötigen, gilt zwar nicht die gesetzliche Verpflichtung nach § 45 Abs. 2 SGB VIII, ein Gewaltschutzkonzept vorzuhalten. Dennoch müssen alle Einrichtungen und Dienste der AWO, in denen sich Kinder oder Jugendliche aufhalten, Konzepte gegen (sexualisierte) Gewalt entwickeln und anwenden. Dazu hat sich die AWO im Jahr 2016 in einer Vereinbarung mit dem UBSKM verpflichtet. Durch das UBSKM-Gesetz kommt es 2025 im SGB VIII zu einer wichtigen Änderung der Qualitäts- und Leistungsbewertung (§ 77 SGB VIII), sodass auch die nicht betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Anwendung von Gewaltschutzkonzepten herangezogen werden.

Selbstverpflichtung und Qualitätsmanagement

Die Arbeiterwohlfahrt ist in unterschiedlichen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe tätig und betreibt etliche Einrichtungen und Angebote in verwandten Arbeitsfeldern, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten. Neben den rechtlichen Grundlagen hat die AWO in verschiedenen verbandlichen Beschlüssen, Erklärungen und Selbstverpflichtungen formuliert, Kinderschutz in

allen Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, wo Kinder und Jugendliche sich aufhalten. Hierzu zählen zum Beispiel:

- Grundsatzbeschluss der Bundeskonferenz der AWO vom November 2012 zum Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten.

- „Leitlinien zum Schutz von uns anvertrauten Menschen in den Einrichtungen und Diensten der AWO“ – verabschiedet vom Präsidium im Jahr 2012.
- Im Rahmen des verbandsweiten Qualitätsmanagements sind für alle relevanten Handlungsfelder entsprechende Qualitätsnormen zum Kinderschutz in Einrichtungen aufgenommen worden, die Gegenstand des Audits sowie Voraussetzung für die Zertifizierung sind. Diese umfassen entsprechende Standards und Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowohl in Bezug auf Mitarbeiter*innen als auch auf Peer-Gewalt.
- Sozialkonferenzen zur Kinder- und Jugendhilfe 2012 und 2017 mit jeweiligen Erklärungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in AWO-Einrichtungen.

Materialien

- ↓ Gemeinsam für soziale Gerechtigkeit. Das Grundsatzprogramm der Arbeiterwohlfahrt von 2019. <https://awo.org/verband/werte-und-leitbild/>
- ↓ Sammlung der AWO-Normen: <https://awo.org/verband/qualitaetsmanagement/awo-normen/>
- ↓ Vereinbarung AWO und UBSKM: https://awo.org/wp-content/uploads/Artikel/2020/Vereinbarung_AWO-UBSKM.pdf

Haltung und Leitbild

Als Verband übernehmen wir in unseren Einrichtungen und Diensten Mitverantwortung dafür, dass allen Kindern und Jugendlichen die gleichen Entwicklungschancen eröffnet werden. Es ist unsere gesellschaftliche Pflicht und

Aufgabe, Kindern und Jugendlichen ein Aufwachsen in Wohlergehen zu ermöglichen. Dazu gehört es auch, den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu wahren. Im AWO Grundsatzprogramm von 2019 heißt es dazu:

Für einen sicheren Ort. Kinderschutz beginnt damit, Kinder und Jugendliche zu stärken sowie Familien dabei zu unterstützen, ihren Erziehungsauftrag zu erfüllen. Fachkräfte müssen sich den gewandelten Lebenslagen und Gefährdungen entsprechend für eine professionsübergreifende Zusammenarbeit fortlaufend qualifizieren. Unser oberstes Gebot ist es, Kindern einen sicheren Ort des gesunden Aufwachsens zu bieten.

AWO-Grundsatzprogramm, S. 21

Weiterhin heißt es: „Wir garantieren den Schutz der Menschen, die uns anvertraut sind.“

Damit hat die AWO in ihrem Leitbild den Schutz von Kindern und Jugendlichen festgeschrieben. Sofern ein AWO-Träger ein Leitbild formuliert hat, ist zu überprüfen, welchen zentralen Stellenwert der Schutz von Kindern und

Jugendlichen hier einnimmt. Je vorrangiger der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt als Unternehmensziel und Aufgabe formuliert wird, desto eher wird die Erstellung und Umsetzung eines Schutzkonzepts durch den Träger befördert. Im Leitbild einer Organisation bzw. Einrichtung muss der Schutz und die Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen

im Vordergrund stehen und grundsätzlich verankert sein. Diese Grundlage muss sich auch in Haltung und Verhalten aller Mitarbeiter*innen zeigen. Die Grundhaltung als Fundament eines sicheren Ortes sollte sich in einer

generellen Kultur der Wertschätzung und des Respekts gegenüber Kindern und Jugendlichen, deren Familien und Sorgeberechtigten sowie unter Kolleg*innen widerspiegeln.

2.2 Der Eingang: Bestandsaufnahme

Eine Bestandsaufnahme steht idealtypisch am Anfang eines kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozesses und stellt die zentrale Grundlage für die Befassung mit dem Gewaltschutz und die Basis für ein Schutzkonzept dar. Deshalb stellt die Bestandsaufnahme – oder auch Risiko- und Potenzialanalyse – in unserer Haus-Metapher den Eingang dar. Bevor man vor lauter Wald (Schutzkonzept) die Bäume (Einzelbestandteile) nicht mehr sieht, sollten zunächst die Grundlagen und Bestandteile der Einrichtung in den Blick genommen werden:

- Was ist in unserer Einrichtung oder Gliederung bereits vorhanden bzw. vereinbart?
- Was davon bedarf einer Aktualisierung?
- Welche notwendigen Bestandteile eines Schutzkonzeptes fehlen noch?

Bei der Bestandsaufnahme müssen Risiken oder Gefahren für Kinder und Jugendliche identifiziert werden. Die Risikoanalyse hat verschiedene unterstützende Funktionen. Die Risikoanalyse befördert eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt und ermöglicht die Erarbeitung einer gemeinsamen Haltung in der Organisation oder Einrichtung. Zudem wird für die Thematik sensibilisiert und zur Enttabuierung beigetragen.

Von der Risikoanalyse ausgehend können Maßnahmen und Konzepte der Prävention und Intervention einschließlich der Notfallpläne entwickelt werden. Sie dient auch als Basis für notwendige strukturelle Veränderungen in der

Organisation oder Einrichtung. Die Risikoanalyse hat das Ziel herauszufinden, welche Bedingungen und Gegebenheiten beim Träger vor Ort bzw. in der jeweiligen Einrichtung vorliegen, um Gefährdungen zu begünstigen und Gewalt auszuüben.

- In welchen Räumen in der Einrichtung lassen sich potenzielle Gelegenheiten finden?
- In welchen Settings können Täter*innen Gelegenheiten finden?
- In welchen Situationen können Probleme entstehen?

Je gründlicher die Risikoanalyse durchgeführt wird, desto differenzierter und umfassender kann das Schutzkonzept entwickelt werden.

Die Durchführung einer Risikoanalyse erfordert einen angemessenen Zeitrahmen und das notwendige Engagement aller am Prozess Beteiligten. Die Begleitung durch z. B. externe Fachberatungsstellen ist durchaus zu empfehlen. Eine breit angelegte Risikoanalyse, die sowohl Mitarbeiter*innen, Führungskräfte und Nutzer*innen der Angebote adäquat einbindet, erhöht die Akzeptanz von (zukünftigen) Maßnahmen und die Praxistauglichkeit der Schutzkonzepte. Sowohl die arbeitsfeld- und einrichtungsspezifischen Risikofaktoren als auch die trädereigenen Ressourcen und Rahmenbedingungen müssen in den Blick genommen werden, um einen sinnvollen Schutz vor Gefahren aufzubauen zu können.

⇒ Im Anhang findet sich das Dokument „Risikoanalyse: Leitfragen“. Die dort zusammengestellten Leitfragen dienen als Unterstützung bei der Entwicklung der eigenen einrichtungsspezifischen Risikoanalyse.

2.3 Die Tür: Wer kommt herein?

Bei der Entwicklung des Schutzkonzeptes sollte im Anschluss an die Bestandsaufnahme evaluiert werden, wer durch die Tür der Einrichtung hereinkommt. Auf welche Zielgruppe(n) ist die Einrichtung oder das Angebot ausgerichtet? Wer besucht die Einrichtung oder das Angebot, also z. B. Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, Eltern, Externe etc.? Wer arbeitet in der Einrichtung, wer gestaltet die Angebote (hauptamtlich und ehrenamtlich Tätige, Erwachsene,

Minderjährige)? Die Beschäftigung mit diesen grundlegenden Fragen ist ausschlaggebend, um spezifische Gefährdungslagen und Bedürfnisse zu identifizieren und zu bearbeiten.

Weitere zu beachtende Aspekte sind z. B. das Alter der Kinder und Jugendlichen, die Lebenslagen, Behinderungen/Beeinträchtigungen, Flucht- oder Migrationshintergründe, Geschlecht und Sexualität.

2.4 Die Wände: Partizipation

So wie die tragenden Wände ein Gebäude stützen, so sorgt Partizipation dafür, dass das gesamte „Haus“ – das Schutzkonzept – gefestigt wird und stabil bleibt. Je mehr Partizipation stattfindet, desto stabiler wird das Haus.

Die Entwicklung von Schutzkonzepten sollte unter Einbezug aller Beteiligten durchgeführt werden. Diese Forderung liegt dem Selbstverständnis der AWO zugrunde. Darüber hinaus haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf Beteiligung in allen sie betreffenden gesellschaftlichen Feldern und Fragen. Daher sind Schutzkonzepte stets von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien, Mitarbeiter*innen und Führungskräften gemeinsam zu erarbeiten. Durch Mitbestimmung und Teilhabe wird

sichergestellt, dass das Schutzkonzept akzeptiert und wirkungsvoll implementiert wird, und dass es den tatsächlichen Anforderungen, Bedürfnissen und Wünschen von Kindern und Jugendlichen gerecht wird. In der Verantwortung der AWO liegt es, entsprechende Freiräume für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bereitzustellen. Partizipation ist ein Wert an sich und sollte im gesamten Erstellungsprozess, bei der Implementierung und Evaluation eines Schutzkonzeptes integriert sein. Zudem hat Partizipation auch eine präventive Wirkung, da Kinder und Jugendliche umfassend informiert werden und somit sichergestellt wird, dass sämtliche Facetten des Schutzkonzepts in der Praxis Wirksamkeit entfalten.

Materialien

-  ECPAT (2020): Aktiver Kinderschutz partizipativ – Methodenhandbuch zur Erstellung von Kinderschutzrichtlinien. https://kinderrechte-portal.de/wp-content/uploads/2023/12/BUCH_Ecpat_MHB_SCREEN_657b05ae4470d.pdf
-  SchutzJu (o. J.): Schutzkonzepte partizipativ entwickeln. <https://schutzkonzepte-partizipativ.de>
-  FiPP e. V. – Fortbildungsinstitut für die pädagogische Praxis (2021): Institutioneller Kinderschutz: Das partizipative Schutzkonzept – Praxishandbuch. https://www.fippev.de/fileadmin/IKS-Handbuch/iks_praxishandbuch_web.pdf

2.5 Weitere Bestandteile des Schutzkonzepts

Nachfolgend werden weitere „Bausteine“ des Schutzkonzeptes erläutert – wie z. B. institutionelle und pädagogische Maßnahmen –, die

zusammen das „Haus“ bzw. ein umfassendes Gewaltschutzkonzept bilden.

Prävention als Schutzmechanismus

Gewaltprävention ist im Rahmen des Kinderschutzes von zentraler Bedeutung. Die verschiedenen Bestandteile des Schutzkonzeptes stellen dabei verschiedene Präventionsmechanismen dar (z. B. Einstellungsverfahren). Gewaltprävention zielt darauf ab, Risiken für Kinder und Jugendliche zu minimieren und deren Wohlbefinden, Selbstwahrnehmung und -bewusstsein zu fördern sowie die Einrichtung an sich zu einem sicheren Ort zu machen. Prävention ist demnach nicht nur eine Schutzaufnahme, sondern schließt die Schaffung positiver und sicherer Organisationskulturen ein. Ein Schutzkonzept umfasst mehrere präventive Maßnahmen, die in verschiedenen Bereichen umgesetzt werden können. Dazu zählen:

Stärkung von Kindern und Jugendlichen: Durch die Förderung ihrer Kompetenzen und ihres Selbstbewusstseins werden Kinder und Jugendliche befähigt, ihre eigenen Rechte wahrzunehmen und sich in schwierigen Situationen zu behaupten. Wenn Kinder und Jugendliche über ein stabiles Selbstwertgefühl, ein Selbstwirksamkeitserleben, Wissen und soziale Kompetenzen verfügen, ist das Risiko für Gewalterfahrungen geringer, da sie weniger empfänglich für Strategien von Täter*innen sind und diesen eher etwas entgegensetzen können. Diese Schutzfaktoren führen auch zu einer höheren Kompetenz, sich Hilfe zu holen, wenn sie in bedrohliche Situationen geraten sind.

Schulung von Mitarbeitenden: Mitarbeitende und alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sollten regelmäßig über die Risiken, Anzeichen und den Umgang mit den verschiedenen Gewaltformen informiert und diesbezüglich geschult werden.

Wissen über (Kinder-)Rechte: Kinder und Jugendliche müssen über ihre Rechte informiert werden, um diese zu kennen, sie einfordern zu können und um die Kompetenz zu entwickeln, Unrecht zu erkennen und einzuordnen. Die Auseinandersetzung mit den Kinderrechten ist daher ein wesentlicher Aspekt von Prävention. Kinder und Jugendliche sollten daher altersgerecht und niedrigschwellig über ihre Rechte, über mögliche Täter*innenstrategien, Be schwerdemöglichkeiten und über mögliche Ansprechpersonen informiert werden.

Eltern-/Familienarbeit: Wer mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, begegnet auch ihren Eltern in unterschiedlichen Kontexten. Eltern bzw. Personensorgeberechtigte und Familienangehörige sollten nicht nur über Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angebote in Kenntnis gesetzt werden, sondern auch aktiv Informationen über Kinderschutz, Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten erhalten. Je nach Tätigkeitsfeld nimmt die Arbeit mit Eltern und Familie einen unterschiedlichen Stellenwert ein, der in Präventionsansätzen und -angeboten berücksichtigt und genutzt werden kann.

Das Spannungsfeld der präventiven Ansätze im Spezifischen und des Schutzkonzepts im Allgemeinen besteht darin, über die bloße Logik der Gefahrenabwehr hinauszugehen und eine gewaltpräventive Einrichtungskultur zu schaffen. Dies geschieht durch die Ausweitung präventiver Ansätze und durch eine generelle vertrauensvolle und achtsame Atmosphäre – indem jegliche Grenzen gewahrt werden, ein respektvoller und annehmender Umgang mit Kindern und Jugendlichen und unter Kolleg*innen hergestellt wird, sowie die Machtasymmetrie zwischen Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen reflektiert und reduziert wird.

Verhaltenskodex

In einem Verhaltenskodex zum institutionellen Handeln werden fachlich angemessene Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Familien festgeschrieben bzw. verbotene Umgangsweisen aufgelistet. Diese Verhaltensregeln dienen den Mitarbeiter*innen als Orientierung und erhöhen die Handlungssicherheit. Ein Verhaltenskodex ist ein bewährtes Mittel zur Prävention von Machtmisbrauch und Übergriffen gegenüber Kindern oder Jugendlichen. Insofern sind Verhaltensregeln (z. B. Gruppenregeln) ein sinnvolles Element zur Gewaltprävention.

Der Verhaltenskodex repräsentiert die grundsätzliche Haltung in den Einrichtungen und Diensten und konkretisiert den Umgang mit den Themen Nähe und Distanz sowie Macht und Abhängigkeit.

Der Verhaltenskodex kann genutzt werden, damit sich Mitarbeiter*innen gegenüber Gewalt und Machtmisbrauch positionieren können. Gleichzeitig ermöglicht der Verhaltenskodex eine Abgrenzung gegenüber potenziellen Täter*innen. Er ist von den Mitarbeiter*innen zu unterzeichnen – damit erklären sie sich einverstanden, die festgeschriebenen Verhaltensregeln mitzutragen und einzuhalten. Der Verhaltenskodex kann bereits vor der Arbeitsaufnahme vorgestellt und besprochen werden.

⇒ *Im Anhang findet sich ein Beispiel für eine „Selbstverpflichtungserklärung“*

Ein Verhaltenskodex bietet zudem eine Orientierung für angemessenes Verhalten im Verdachtsfall. In dem Kodex ist ebenfalls eine

Meldepflicht zu verankern, damit Verstöße nicht durch falsch verstandene Loyalität gedeckt werden.

Vor Erstellung des Verhaltenskodex sind folgende Fragen in der Einrichtung bzw. der Organisation zu klären:

- Was sind unsere gemeinsamen Grundsätze?
- Wie wollen wir mit Kindern und Jugendlichen arbeiten?
- Was sind Graubereiche, in denen wir Sicherheit für alle bieten wollen und wie könnte dieser Schutzbereich ausgestaltet werden?

Ein Verhaltenskodex sollte stets gemeinsam mit allen Beteiligten erarbeitet werden. Vorlagen können dabei durchaus als Impulsgeber dienen, ersetzen aber keineswegs die eigene einrichtungsspezifische Ausarbeitung eines Kodex. Die Auseinandersetzung um die Inhalte stellt überdies einen wichtigen Klärungsprozess für alle dar. Für die Entwicklung ist es sehr wertvoll, Leitung, Team, Kinder und Jugendliche sowie ggf. Eltern zu beteiligen und alle Perspektiven einzubeziehen. Kinder und Jugendliche wissen sehr genau, was sie wollen und was nicht. Sie sollten die Prüfinstanz sein, ob ein Verhaltenskodex wirklich ausgereift, zweckmäßig und praktikabel ist. Die gemeinsame Entwicklung eines Verhaltenskodex kann allerdings auch Verunsicherungen, Irritationen oder übergriffiges Verhalten von Mitarbeiter*innen offenlegen. Gerade dann ist es notwendig, im Team und mit der verantwortlichen Leitung eine offene Kommunikation zu pflegen.

Personalauswahl

Ein Ziel der Personalauswahl muss es sein, potenzielle Täter*innen von der Arbeit mit Minderjährigen bei der AWO fernzuhalten. Daher sind Methoden und Verfahren im Schutzkonzept festzulegen, um mögliche Gefährdungen durch potenzielle Mitarbeiter*innen auszuschließen (Prinzip des Aussiebens und Abschreckens).

Dieses Prinzip wird bei der Personalauswahl an mehreren Stellen des Verfahrens relevant:

- Stellenausschreibung
- Auswahl und Einladung zum Bewerbungsgespräch
- Bewerbungsgespräch
- Hospitation
- Einarbeitung
- Probezeitgespräch

Zwei wirksame Methoden, um die Mitarbeit von machtmisbrauchenden Personen zu verhindern, sind die Informationserhebung und -bewertung sowie die Abschreckung durch gezielte Profilierung gegenüber den Bewerber*innen. Von jeder*m haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen ist bereits bei der Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Dies ist gemäß § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) bereits geübte Praxis. Auf diese Notwendigkeit sollte schon beim Einladungsschreiben zum Bewerbungsgespräch verwiesen werden.

Sofern ein Schutzkonzept veröffentlicht ist, z. B. auf der Website des Trägers, kann bereits in der Stellenausschreibung oder im Einladungsschreiben darauf hingewiesen werden. Wenn bei der Sichtung der Bewerbungsunterlagen oder im Bewerbungsgespräch Verdachtsmomente entstehen (z. B. Wortwahl in Zeugnissen, unklarer Kündigungsgrund), sollten diese

umgehend angesprochen werden. Falls notwendig, kann auch gezielt erfragt werden, ob die Bewerber*innen mit einer Nachfrage beim vorherigen Arbeitgeber einverstanden sind.

⇒ *Im Anhang finden sich sensibilisierende Fragen/-fälle für ein Bewerbungsgespräch.*

Im gesamten Bewerbungsverfahren sollte allen Bewerber*innen von Beginn an klar werden, dass ein vorliegendes Schutzkonzept eine wesentliche Grundlage des Arbeitsverhältnisses bildet und deshalb jeglicher Machtmissbrauch keine Duldung erlaubt. Die Einarbeitungszeit sollte u. a. genutzt werden, Risiken im Arbeitsalltag und den institutionellen Kinderschutz zu thematisieren. Im Probezeitgespräch sollten diese Aspekte verpflichtend angesprochen werden. Die Eignung einer neuen Fachkraft zeigt sich auch daran, ob ihr das Schutzkonzept bekannt ist und wie sie sich hierzu konkret verhält.

Beschwerdeverfahren

Im Rahmen eines Schutzkonzepts müssen klare Strukturen und Verfahren für den Umgang mit grenzüberschreitenden Handlungen und Verdachtsmomenten etabliert sein. Eine Einrichtung muss sicherstellen, dass es für betroffene Kinder und Jugendliche sowie für alle Mitarbeitenden, die solche Vorfälle beobachten oder vermuten, die Möglichkeit gibt, niedrigschwellig oder barrierearm Beschwerden oder Meldungen in einem geschützten Rahmen einzureichen.

Dazu sind spezifische Verfahrenswege festzulegen, die klar regeln, wie mit eingereichten Beschwerden oder Meldungen umgegangen wird. Diese Verfahrenswege sollten folgende Aspekte beinhalten:

- Niedrigschwellige und barrierearme Zugänge zur Beschwerdeeinreichung über verschiedene Kanäle (z. B. Vertrauensperson, anonyme externe Meldestelle, Online-Meldestelle, Beschwerdebox)
- Transparenz und Information
- Sicherstellung der Vertraulichkeit
- Klare Zuständigkeiten
- Zeitnahe Bearbeitung
- Dokumentation und Nachverfolgung
- Maßnahmen und Konsequenzen

Transparente Beschwerdeverfahren tragen schließlich dazu bei, eine Kultur des Hinnehens und Handelns zu fördern.

Materialien

↓ Ulrike Urban-Stahl (2013): Beschweren erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin. <https://www.ewi-psy.fu-berlin.de/erziehungswissenschaft/arbeitsbereiche/sozialpaedagogik/dokumente/BIBEK-Handreichung.pdf>

↓ Anne Backhaus / Berit Wolter (2019): Wenn Diskriminierung nicht in den Kummerkasten passt. Eine Arbeitshilfe zur Einführung von diskriminierungssensiblen Beschwerdeverfahren in der Kita. Berlin. https://www.nifbe.de/images/nifbe/Aktuelles_Global/2019/kids_arbeitshilfe.pdf

Intervention

Sobald es zu einem Fall von Gewalt oder zu einem Verdachtsfall kommt, benötigen die Mitarbeitenden Handlungssicherheit. Um Sicherheit und Klarheit im Umgang mit einem Vorfall oder Verdachtsfall zu erlangen, müssen eindeutige Verfahren und entsprechende Pläne vorhanden sein. Diese Verfahrensleitlinien müssen allen verantwortlichen Arbeitskräften bekannt sein. Um Leitlinien zu erstellen, ist auf den bestehenden Verfahrensabläufen beim Träger oder bei der Einrichtung aufzubauen. Viele Einrichtungen verfügen bereits über Verfahrensabläufe nach § 8a SGB VIII, diese reichen aber nicht aus. Denn nicht jede Gewaltausübung ist auch strafrechtlich relevant. Im Schutzkonzept sollten deshalb verschiedene Vorgehensweisen aufgezeigt werden, je nachdem ob es sich bei einem Vorfall oder einer Handlung um eine strafrechtlich zu verfolgende Form der Gewalt handelt oder beispielsweise um eine Grenzüberschreitung.

Zu folgenden Inhalten sind in den Handlungsleitlinien entsprechende Verfahren festzulegen:

Meldung von besonderen Vorkommnissen gemäß § 47 SGB VIII

Alle Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen sind gesetzlich zur unverzüglichen Meldung von „Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ (§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII), verpflichtet. Zu diesen besonderen Vorkommnissen sind auch Fälle von Gewalt zulasten von Kindern oder Jugendlichen zu zählen. Der Träger muss der zuständigen Behörde ohne schuldhafte Zögern anzeigen, dass ein solcher Fall oder Verdachtsfall vorliegt.

Festzulegen ist:

- Wer meldet (z. B. Leitung)
- wem (Jugendamt und/oder oberste Landesjugendbehörde)
- was und auf
- welche Weise (telefonisch, per Formular)?

Festzulegen ist ebenso der Meldeweg innerhalb der Trägerorganisation: In welchen Fällen ist welche Leitungsebene zu informieren?

Verfahren bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Das gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) notwendige Verfahren ist bekannt und i. d. R. etabliert. Dennoch bedarf es immer wieder Nachbesserungen und Neujustierungen, auch um neue Mitarbeitende mit den Verfahrensschritten vertraut zu machen.

Im § 8a SGB VIII ist die Pflicht des Jugendamtes zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos verankert, sofern ihm gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Ferner regelt Absatz 4 die Verpflichtung des Jugendamtes, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten Vereinbarungen zu treffen, die die Umsetzung des Schutzauftrages sicherstellen.

Der Träger ist darüber hinaus verpflichtet, eine Handlungsanleitung zu entwickeln, sodass seine Fachkräfte nach dem Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte dementsprechend (re-)agieren können. Auf eine solche Handlungsanweisung sollten alle Mitarbeitenden des Trägers per Dienstanweisung verpflichtet werden. Ebenso sollte sichergestellt werden, dass der Träger regelmäßig mit seinen Mitarbeitenden entsprechende Unterweisungen und Fortbildungen durchführt und dass neue Fachkräfte nach Arbeitsaufnahme unverzüglich informiert werden.

⇒ s. [Verfahren zu § 8a SGB VIII auf Seite 37](#)

Das Jugendamt unterstützt! § 8b SGB VIII

Zudem besteht für Fachkräfte bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ein Rechtsanspruch auf Beratung gemäß § 8b SGB VIII (*Fachliche Beratung und Begleitung*) durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Ferner besteht auch für den Träger von Einrichtungen, in denen sich junge Menschen zumindest einen Teil des Tages aufhalten, ein Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt hinsichtlich der Erstellung von Handlungsleitlinien zur Kindeswohlsicherung, zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung junger Menschen in der Einrichtung und zu Beschwerdeverfahren.

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Kinder und Jugendliche

Konfliktsituationen unter Kindern bzw. Jugendlichen gehören zum Alltag der pädagogischen Arbeit. Die Mitarbeitenden müssen beobachten und fachlich einschätzen können, wann die Grenze zu übergriffigem Verhalten und Zwang überschritten ist. Zum Schutz aller Beteiligten muss aktiv eingeschritten werden. Zugleich muss allen Kindern und Jugendlichen seitens des Fachpersonals Schutz, Hilfe und Unterstützung angeboten werden. Zu klären ist in solchen Fällen, wie die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten informiert werden, ob die Beteiligten voneinander zu trennen sind und ob und was den Behörden zu melden ist (s. o.).

Verdacht auf Gewalt durch Mitarbeitende

Der Einrichtungsträger sollte sich vorbehalten, bei jeder Form von Gewaltanwendung durch Mitarbeitende eine Prüfung von arbeitsrechtlichen bzw. strafrechtlichen Maßnahmen einzuleiten. Das kann bedeuten, auch bei einem Verdachtsfall die jeweiligen Mitarbeitenden unverzüglich (vorübergehend) freizustellen. Dies ist eine Maßnahme, die dem Schutz der möglichen Opfer und zugleich der Fürsorge gegenüber den betreffenden Mitarbeitenden dient. Während dieser temporären Freistellung können die Vorwürfe sachlich überprüft werden. Sofern die verdächtigte Person bei einem anderen Unternehmen angestellt ist (z. B. eine Hauswirtschaftskraft bei einer Cateringfirma), ist der*die jeweilige Arbeitgeber*in zu informieren, sodass diese*

anschließend arbeitsrechtliche Maßnahmen vornehmen kann. Für diese genannten Schritte ist wiederum festzulegen, wer wann welche Maßnahmen ergreift. Notwendig ist es, dementsprechende Verfahrensweisen mit dem Betriebsrat abzusprechen und eine Betriebsvereinbarung abzuschließen. Zu prüfende Maßnahmen des Trägers beim Verdacht von Gewalt durch Mitarbeitende sind eine Freistellung, eine Abmahnung, eine (ordentliche oder außerordentliche) Kündigung oder die Verdachtskündigung sowie eine Strafanzeige. Zu prüfen ist also auch, inwieweit das Verhalten des*der Mitarbeitenden eine Abmahnung nach sich ziehen muss, um die Chance für eine zukünftige Verhaltensänderung einzuräumen. Bei besonders schwerwiegendem Fehlverhalten kann jedoch eine Abmahnung entbehrlich und somit eine Kündigung gerechtfertigt sein. In diesen Fragen ist stets die jeweilige Personalabteilung des Trägers hinzuzuziehen.

Soll eine Strafanzeige gestellt werden?

Im Schutzkonzept muss bei Verdachtsfällen von Straftätern eindeutig geregelt werden, wer in welchen Fällen auf welche Weise die Strafverfolgungsbehörden verständigt. Auch ist zu regeln, wer im Anschluss hierüber informiert wird (innerhalb der Einrichtung, innerhalb des Trägers). Hierzu sind vom Bundesjustizministerium (BMJ) Leitlinien entwickelt worden. Diese Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden haben jedoch lediglich empfehlenden Charakter.

⇒ s. Verfahren zu §8a SGB VIII auf Seite 37



Aufarbeitung und Rehabilitation

Jeder Verdacht ist ernst zu nehmen, jedem Verdacht muss nachgegangen werden – sollte er noch so vage sein. Auch bei einem unbegründeten Verdacht sollten Träger und Führungskräfte die Fürsorgepflicht wahrnehmen und diese insbesondere gegenüber allen beteiligten Personen vertreten: gegenüber der Person, die den Verdacht geäußert hat, dem vermeintlichen Opfer, der Person, die zu Unrecht in den Verdacht geraten ist, dem Team bzw. der Organisationseinheit, in dem die betroffene Person arbeitet, aber auch der Organisation sowie externen Institutionen (z. B. dem Jugendamt).

Eine Entscheidung darüber, dass ein Verdacht ausgeräumt ist, kann in folgenden zwei Fällen getroffen werden:

- Das Kind bzw. der*die Jugendliche, die den Vorwurf vorgebracht haben, nehmen diesen wieder in Gänze zurück. Das bedarf zusätzlich einer plausiblen und glaubwürdigen Erklärung für die zuvor erfolgte Beschuldigung.
- Durch unabhängige und unbeeinflusste Zeug*innenaussagen kann die Anschuldigung nachvollziehbar und glaubhaft entkräftet werden.

Diese Entscheidung muss grundsätzlich von mehreren Personen bzw. unter Hinzuziehung einer Fachkraft für Kinderschutz getroffen werden. Ein Fehlverdacht stellt eine große

Belastung für die betroffene Person, aber auch für das Team dar. Die Leitung der Einrichtung steht in der Verantwortung, für die Rehabilitation der zu Unrecht verdächtigten Person Sorge zu tragen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Alle Schritte sind mit dem*der Mitarbeiter*in abzustimmen.
- Die Beseitigung des Verdachtes hat zweifelsfrei und umfassend zu sein.
- Alle Schritte und Maßnahmen werden bis zum Abschluss des Verfahrens dokumentiert. Anschließend werden alle diesbezüglichen Unterlagen vernichtet, sodass keinerlei schriftlich fixierten Hinweise mehr existieren.
- Alle in das Verfahren einbezogenen Institutionen werden informiert.
- Der Prozess bedarf zwingend der Beteiligung einer externen Supervision, insbesondere zur Wiederherstellung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem*der Mitarbeitenden und den Kolleg*innen, den Kindern und Jugendlichen sowie den Eltern.
- Ein Stellenwechsel muss trotz alledem in Betracht gezogen werden.
- Etwaige Kosten sind vom Arbeitgeber zu tragen.
- Auch das direkte Umfeld, in dem der Verdacht geäußert wurde (z. B. Wohngruppe, Tagesgruppe), sollte bei der Aufarbeitung berücksichtigt werden. Damit wird die Möglichkeit gegeben, den Verdachtsfall umfänglich und transparent abzuschließen.

2.6 Die Fenster: Bildung und Information

Ein Fenster – im vorliegenden Haus-Modell – bietet die Möglichkeit zu neuen Sichtweisen im Sinne von Perspektivwechsel. Durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungen werden Mitarbeitende für die Bedeutung von Gewalt und den Umgang mit Gewaltformen sensibilisiert oder erhalten neue Wissensinhalte, z. B. im Bereich digitaler Gewalt. Während der Einarbeitungszeit von neuen Mitarbeitenden müssen diese die Inhalte eines Schutzkonzeptes kennenlernen. Die Geschäftsführung bzw. Leitung einer Einrichtung steht in der Pflicht, die notwendigen Rahmenbedingungen vorzuhalten und u. a. Zeitressourcen und finanzielle Mittel für Fortbildungen oder Supervision einzuplanen und zur Verfügung zu stellen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Bedeutung der sexuellen Bildung und der Medienbildung zum Schutz vor Gewalt hervorzuheben. Beide Bereiche vermitteln wichtige Bildungsanreize, die Verwirklichung von Kinderrechten und Teilhabe, bieten Chancen zur kindlichen Entwicklung und tragen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen bei. Konzepte, Angebote und Maßnahmen der sexuellen Bildung und der Medienbildung gehören zum pädagogischen Rahmen eines Schutzkonzeptes, dürfen aber nicht auf ihre Schutzfunktion oder ihren präventiven Charakter reduziert werden.

Sexuelle Bildung

Ein umfassendes Konzept zur sexuellen Bildung ist Teil der Professionalisierung der pädagogischen Praxis und dient zudem dem Schutz vor sexuellen Übergriffen. Es stellt somit einen wichtigen Baustein im Rahmen eines Schutzkonzeptes und des pädagogischen Alltags dar. Sexuelle Bildung ist ein Element des lebenslangen, selbstbestimmten Lernens. Der positive Umgang mit der eigenen Sexualität und ein positives Körpergefühl leisten einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Dies stärkt das Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen. Sexuelle Bildung darf jedoch nicht nur als Gefahrenabwehr behandelt werden, sondern muss vielmehr unter dem Aspekt einer ganzheitlichen, psychosexuellen Entwicklung betrachtet werden. Sie bedeutet lebenslanges Lernen – entsprechend profitieren auch Fachkräfte und andere Erwachsene von ihr. Konzepte hierzu sollten passgenau für die jeweiligen Arbeitsbezüge entwickelt werden. Im Rahmen eines Konzepts zur sexuellen Bildung sollte Kindern und

Jugendlichen spezielles Wissen zu Themen wie Körper, körperliche Veränderungen, Gefühle, Sexualität, sexuelle Vielfalt, sexuelle Identität, Verhütung, (Kinder-)Rechte und Grenzsetzung zur Verfügung gestellt werden. Angebote, Materialien und didaktische Methoden können dabei im Alltag der Einrichtung bereitgestellt werden, in der Kooperation mit Erziehungsberechtigten oder in Kooperation mit externen Expert*innen und Organisationen. Kinder und Jugendliche müssen dabei in die Planung und Durchführung miteinbezogen werden und sollten Angebote selbstbestimmt ablehnen oder annehmen dürfen.

Denn sexuelle Bildung bedeutet Selbstbestimmung im Sinne von autonomen Bildungs- und Aneignungsprozessen. Schließlich sollten für Fachkräfte Fort- und Weiterbildungsangebote zum Thema sexuelle Bildung und psychosexuelle Entwicklung sowie Angebote zur Supervision, Reflexion und Sensibilisierung unterbreitet werden.



Medienbildung

Gesellschaftlicher Alltag und Kultur sind in zunehmendem Maße durchdrungen von verschiedenen Formen medialer Kommunikation. Der Begriff Mediatisierung beschreibt in diesem Zusammenhang die Zunahme medienvermittelter Erfahrungen sowie die wachsende Verschmelzung von Medienwirklichkeit und sozialer Wirklichkeit. Insbesondere der digitale Raum ist dabei Teil des Alltags von Kindern und Jugendlichen. Das beeinflusst auch den Alltag unserer Einrichtungen und Angebote. Digitale Medien bieten nicht nur Möglichkeiten für Spaß, Vernetzung und Bildung, sondern sie bergen auch Gefahren und Risiken. Digitale physische oder sexualisierte Gewalt, wie sexuelle Belästigung, Hate Speech, Cybermobbing oder Cyberstalking, stellen für Kinder und Jugendliche, ihre Familien, Fachkräfte und für den pädagogischen Alltag eine erhebliche Herausforderung dar. Kinder und Jugendliche können in den digitalen Medien unangemessenen Inhalten ausgesetzt werden, sie können in Foren, Chats oder sozialen Netzwerken beleidigt, belästigt oder bloßgestellt werden. Zudem besteht das Risiko der Kontaktanbahnung mit sexuellen oder anderen negativen Absichten, was als Grooming bekannt ist und bis zu sexuellen Übergriffen im nicht-digitalen Raum führen kann. In einem Gewaltschutzkonzept müssen diese digitalen Gefahren Berücksichtigung finden. Gleichzeitig darf der Schutz vor digitaler Gewalt nicht dazu führen, dass Kinder von wichtigen digitalen Angeboten ausgeschlossen werden. Eine sorgfältige Abwägung zwischen Schutzmaßnahmen einerseits und Beteiligungsmöglichkeiten andererseits ist notwendig, denn Kinderrechte haben auch in der digitalen Welt Gültigkeit. Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) unterstreicht, dass Kinder das Recht auf Zugang zu Medien, Schutz ihrer Daten und Privatsphäre, Schutz vor Online-Gewalt und Ausbeutung sowie das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit haben.

Medienbildung ist ein unverzichtbarer Faktor, um Kinder zu schützen und gleichzeitig Teilhabe zu verwirklichen. Denn sie kann Kinder und Jugendliche über die Chancen und Risiken in und mit digitalen Medien informieren und sie dazu befähigen, sich sicher und selbstbewusst im digitalen Raum zu bewegen und potenzielle Gefahren zu erkennen und zu melden. Diese Befähigung (Empowerment) ist Bestandteil der notwendigen Vermittlung von Medienkompetenz, die Kinder und Jugendliche für einen selbstbestimmten und kritischen Umgang mit (digitalen) Medien stärken kann. Digitale Medien und der digitale Raum müssen als Bildungsort verstanden und für Kinder und Jugendliche alters- und entwicklungsgerecht nutzbar gemacht werden. Dementsprechend sollten Einrichtungen und Angebote Medienbildung als wichtige Bildungs- und Teilhabemöglichkeit konzeptionell in den pädagogischen Alltag integrieren. Um dies leisten zu können, müssen Mitarbeitende aus- und weitergebildet werden. Ein medienpädagogisches Konzept kann den Rahmen für einen fachlich kompetenten und rechtlich abgesicherten Umgang mit dem digitalen Raum herstellen. Nur so trägt Medienbildung zum Schutz vor digitaler Gewalt bei und ermöglicht gleichzeitig die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen.

2.7 Das Dach: Schutzschild für das Schutzkonzept

Wie bei dem Dach eines Hauses muss regelmäßig überprüft werden, ob das Schutzkonzept den aktuellen Anforderungen genügt, die verschiedenen Bestandteile des Hauses zusammenhält und deren „Bewohner*innen“ ausreichend schützt. Ein fertig formuliertes Schutzkonzept darf jedoch nicht in der Schublade verschwinden, in der Hoffnung, es nie gebrauchen zu müssen. Ein Dach muss vielmehr gepflegt, renoviert oder auch saniert werden: Das Schutzkonzept ist keine einmalige Arbeitsaufgabe, sondern sollte in einen kontinuierlichen Entwicklungsprozess eingebunden werden. Es kann nur dann seine Wirkung entfalten, wenn es tagtäglich gelebt und immer

wieder auf seine Aktualität und Praxistauglichkeit überprüft wird. Dafür sind sowohl Fort- und Weiterbildungen nötig, aber auch Reflexionen und Evaluationen des Konzepts, z. B. in Team-Besprechungen, insbesondere wenn neue Mitarbeitende ins Team kommen und neue bzw. andere Ideen und Perspektiven einbringen. Auch nach einem Vorfall sollte geprüft werden, ob das Schutzkonzept angepasst werden muss. Alle Mitarbeitenden einer Einrichtung sind dazu eingeladen und aufgefordert, diesen Prozess mitzugestalten, die Verfestigung von Schutzkonzepten mitzutragen und eine generelle gewaltpräventive Einrichtungskultur zu erhalten und mitzuentwickeln.



3 Kinderschutz – überall da, wo sich Kinder und Jugendliche aufhalten

Arbeitsfeldbezogene Spezifika

| 3.1 Kindertagesbetreuung

Schutzkonzepte sind seit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) in Kindertageseinrichtungen als Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe obligatorisch anzufer- tigen und vorzuhalten. Das Gewaltschutzkon- zept ist daher ein Bestandteil der Konzeption, die ein Träger zur Erlangung der Betriebser- laubnis vorweisen muss (§45 Abs. 2 SGB VIII). Die Bedeutung eines Gewaltschutzkonzeptes ist insbesondere bei Kindertageseinrichtungen von hohem Stellenwert, da sich hier sehr junge Kinder aufzuhalten, die sich z. T. aufgrund ihres Alters noch nicht entsprechend verbal artikulie- ren können. Die Befassung mit Gewaltschutz in Kindertageseinrichtungen ermöglicht ferner Prävention und Partizipation sowie Entwick- lungsmöglichkeiten von Beginn an (z. B. durch Selbstwirksamkeit, Grenzsetzungen).

In der Gesetzesbegründung zu §45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII heißt es, dass der Einrich- tungsträger zur Sicherung der Rechte und des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und

regelmäßige Überprüfung des Gewaltschutz- konzepts gewährleisten muss. „Der Gesetzgeber benennt [...] die wesentlichen Anforderungen an ein Gewaltschutzkonzept bzw. die diesbe- züglichen Prüfkriterien:

- es ist Bestandteil der Einrichtungskonzeption;
- es bezieht sich auf eine konkrete Kinderta- geseinrichtung mit ihrem spezifischen Angebot;
- es ist an den Rahmenbedingungen und am Profil der Einrichtung auszurichten;
- es muss abgestimmte Standards und Maß- nahmen zum Gewaltschutz enthalten; und
- es muss entwickelt, angewendet sowie regelmäßig und anlassbezogen evaluiert und hinsichtlich seiner Wirksamkeit über- prüft werden.“ (BAGLJÄ 2024: 24 f.)

Auch für die Kindertagespflege wird die Erstellung von Gewaltschutzkonzepten empfoh- len. Kindertagespflegepersonen erhalten hierzu Informationen vom jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Material

 Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter BAGLJÄ (2024): Orientierungshilfe – Anforde- rungen an eine Einrichtungskonzeption für Kindertageseinrichtungen gemäß §§45 ff. SGB VIII. Münster 2023, S. 24 f. https://www.bag-landesjugendaemter.de/media/filer_public/f9/dc/f9dc22b6-0db0-4e9e-b6ef-da00905274d8/164-orientierungshilfe-kita-einrichtungskonzeption-ua-bf.pdf

 Komunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg KVJS (2022): Orientierungseck- punkte zur Umsetzung der Bundesvorgaben zum verpflichtenden Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen und als Empfehlung für die Kindertagespflege, S.2. https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/Kinderschutz/Orientierungseckpunkte_Kinderschutzkonzept.pdf

3.2 Hilfen zur Erziehung

Stationäre und teilstationäre Hilfe zur Erziehung

Einrichtungen der stationären und der teilstationären Erziehungshilfe benötigen als betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen ein Gewaltschutzkonzept (§ 45 Abs. 2 SGB VIII). Ein Schutzkonzept soll dafür sorgen, dass in den Erziehungshilfeinrichtungen kein Raum für grenzverletzendes Verhalten in Beziehungen sowie für Übergriffe und Gewalt besteht. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund notwendig, dass Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bereits an anderen Orten (z. B. im familiären Umfeld) Gewalterfahrungen gemacht haben können. Gerade in den Einrichtungen müssen sie sich sicher fühlen und sich

anvertrauen können, also in den stationären Einrichtungen täglich und rund um die Uhr. Bei der Risikoanalyse sind alle Mitarbeitenden mit den jeweiligen Professionen zu beteiligen, d. h. auch diejenigen aus der Verwaltung und Hauswirtschaft. Das bedeutet, dass Mitarbeitenden gleichzeitig entsprechende zeitliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen, um sich diesbezüglich engagieren zu können. Zugleich sind selbstverständlich die Kinder/Jugendlichen/jungen Erwachsenen je nach Alter und Entwicklungsstand in den Prozess einzubeziehen sowie möglichst auch deren Eltern.

Ambulante Hilfe zur Erziehung

Gewaltschutzkonzepte werden für alle Aufgabenbereiche der Kinder und Jugendhilfe verbindlich. Auch die Dienste der ambulanten Erziehungshilfe benötigen seit Inkrafttreten des UBSKM-Gesetzes solche Schutzkonzepte. Bereits zuvor hatte sich die AWO selbst verpflichtet, auch für ihre ambulante Erziehungshilfe Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt einzusetzen (Vereinbarung des AWO Bundesverbandes mit dem UBSKM). Im Rahmen eines Schutzkonzeptes für ambulante Angebote ist jeweils zu berücksichtigen, in welchen Situationen, an welchen Orten und in welchen Situationen Gefahren durch grenzverletzendes

Verhalten, Übergriffe oder Gewalt vorkommen können. Die Herausforderung besteht darin, dass die Hilfe möglicherweise an verschiedenen Orten angeboten wird, die gegebenenfalls außerhalb des direkten Einflussbereiches des Leistungserbringers liegen (z. B. elterliche Wohnung). Dass die Leistungen der ambulanten Hilfe selten an einem trädereigenen Ort angeboten werden, entbindet den Träger allerdings nicht, sich dennoch im Rahmen eines Gewaltschutzkonzepts mit möglichen Gefährdungen für Kinder und Jugendliche während der konkreten Hilfeangebote auseinanderzusetzen.

3.3 Ganztagsangebote

Bei der ganztägigen Bildung und Betreuung von Grundschulkindern liegt der Umstand vor, dass es ein kein einheitliches Konzept von Ganztagsangeboten gibt. Die Vielfalt der Angebotsformate in den Ländern ist beachtlich, von der gebundenen Ganztagschule, über unterschiedliche Angebote der Übermittagsbetreuung oder Kooperationen mit Jugendhilfeträgern oder anderen Akteuren bis hin zu Horten als eigenständiges Angebot der Kinder- und Jugendhilfe. Die Angebote können daher auch räumliche Unterschiede aufweisen, z. B. können alle Angebote am Ort Schule stattfinden oder getrennt in Schule und Hort, mit den gleichen Schülergruppen oder mit gemischten Gruppen von Kindern (z. B. wenn mehrere Schulen mit einem Hort kooperieren).

Bei vielen Ganztagsangeboten gibt es allerdings Schulleitungen mit Verantwortlichkeit für den schulischen Bereich und eine Ganztagsleitung, mit Verantwortlichkeit für den Ganztagsbereich. Die Erstellung und Etablierung eines Schutzkonzepts muss daher als Gemeinschaftsaufgabe angesehen werden und von der Schulleitung zusammen mit der Ganztagsleitung in einem gemeinsamen Erarbeitungsprozess umgesetzt werden.

Wichtig ist darüber hinaus, präventive Strukturen und Maßnahmen zu etablieren, die auch das Alter der Kinder berücksichtigen. Schließlich ist die Entwicklung des Schutzkonzeptes auch im Ganztagsbereich der Grundschule ein längerfristiger Prozess, der zudem als Teil der Schulentwicklung zu verstehen ist.

Material

-  Kultusministerkonferenz (KMK): Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf
-  Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM): Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“. Fachportal für Schutzkonzepte. <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/start>

3.4 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die gesetzlichen Vorschriften zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Verdacht auf Kindes- und Jugendwohlgefährdung sind grundsätzlich unmissverständlich und umfassend festgelegt. Allerdings ist die offene Kinder- und Jugendarbeit durch ihre eher unverbindliche Grundstruktur geprägt, was dazu führt, dass der Schutzauftrag für Fachkräfte, Übungsleitende und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in den verschiedenen Arbeitsbereichen weniger eindeutig institutionalisiert ist.

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist mit Blick auf ihre gesellschaftlichen und sozialen Aufgaben sowie ihre diesbezügliche Verantwortlichkeit von verschiedenen Prinzipien geprägt:

1. Offenheit der Angebote
2. Freiwilligkeit
3. Lebens- und Sozialraumorientierung
4. Geschlechtergerechtigkeit
5. Partizipation

All diese Prinzipien werden mit einer Haltung des Respekts und der Parteilichkeit für die jungen Besucher*innen verwirklicht. Allein durch eine vertrauensvolle Beziehung werden junge Menschen ermutigt, sich im Falle persönlicher Probleme an die Fachkraft zu wenden und/oder einen Hilferuf zu senden. Nur dann können unterstützende Maßnahmen eingeleitet werden – einschließlich Beratung und Krisenintervention. Unter Berücksichtigung von Mit- und Selbstbestimmung sowie dem Entwicklungsstand und dem Gefährdungsgrad können gemeinsame Lösungsschritte ausgehandelt und Vereinbarungen getroffen werden.

Allerdings können Fachkräfte mit Situationen konfrontiert werden, in denen sie abwägen müssen, welche Unterstützung angemessen ist und welche weiteren Institutionen und Personen einzubinden sind – ohne dass das Vertrauensverhältnis gefährdet wird. Die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen und ihrer Erziehungsberechtigten in die Gefährdungseinschätzung, wie im § 8a SGB VIII gefordert, entspricht grundsätzlich den Prinzipien der Jugendarbeit.

Das Schutzkonzept für die offene Kinder- und Jugendarbeit sollte niedrigschwellig ausgerichtet sein. Es bietet allen Mitarbeitenden und den Besucher*innen bestmöglichen Schutz vor Übergriffen und (sexualisierter) Gewalt und macht damit die Einrichtung zu einem „Safer Space“. Die praktische Anwendung von Materialien und Durchführung der Methoden sollte altersgerecht auf die jeweiligen Besucher*innen ausgerichtet sein. Übungen z. B. zur Sensibilisierung für das Thema, für die Risiko- und Potenzialanalyse oder zur Stärkung der Sprach- und Handlungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen können unkompliziert in die offene Arbeit integriert werden. Jedoch ist zu beachten, dass alle Mitarbeitenden über den Kinder- und Jugendschutz ausreichend informiert sein müssen. In den jeweiligen Teamsitzungen können Aspekte des Schutzkonzeptes immer wieder thematisiert und deren Umsetzung regelmäßig überprüft werden. Auf diese Weise hat das Schutzkonzept eine Chance, zu einem „gelebten“ Konzept zu werden, das tatsächlich dem Schutze aller dient.

Material

- ⬇️ AWO NRW (2023): Schutzkonzept für die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) der AWO und Jugendwerke. <https://www.awo-nrw.de/sites/default/files/2/NewsPDF/AWO-Broschuer-Schutzkonzept-OKJA.pdf>

| 3.5 Ferienfahrten



Das Schutzkonzept für Ferienfahrten in der Kinder- und Jugendarbeit ist darauf ausgerichtet, die Sicherheit und das Wohlbefinden der Teilnehmenden zu gewährleisten. Eine zentrale Komponente dieses Konzepts besteht in der klaren Definition von Begriffen wie Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewalt, um ein gemeinsames Verständnis und Bewusstsein zu schaffen. Zudem sollte es Regelungen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Fällen formulieren. Um strukturelle Prävention zu gewährleisten, sind wichtige Maßnahmen zu ergreifen: Teamende müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen und zusätzlich eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben, die eine gemeinsame Haltung widerspiegelt. Darüber hinaus werden sie im Bereich Prävention und Intervention intensiv geschult, wie beispielsweise bei der Ausbildung der Jugend-Leiter*in-Card (JuLeiCa) oder zusätzlichen Workshops.

Außerdem sind konkrete Handlungsempfehlungen integraler Bestandteil des Schutzkonzepts. Hierzu gehören die Schaffung einer sicheren Atmosphäre, die Etablierung eines Beschwerde-managements (z. B. durch einen Briefkasten vor Ort auf Ferienfreizeiten), die Etablierung des Konzepts von Konsens bei jeglichen (körperlichen) Berührungen sowie klare Regelungen für Übernachtungssituationen, Körperpflege, Tröstsituationen und die Gesundheitsvorsorge. Teamende sowie Hauptamtliche sollten sich mit den Gegebenheiten des Hauses, Zeltplatzes etc. vor Ort vorab vertraut machen, um abzuklären, ob dort fremde Personen Zugang haben oder wie beispielsweise die Zimmer- oder Dusch-/Toilettenaufteilungen sind. Sensible Sprache und der Umgang mit Fotos sind ebenfalls zentrale Aspekte, die klar besprochen und festgelegt werden müssen. Darüber hinaus sind Interventionsleitfäden mit unterschiedlichen Eskalationsstufen unerlässlich, um handlungsfähig zu sein. Diese Pläne definieren, wie sich Einzelpersonen in verschiedenen Krisensituat- ionen verhalten sollen, sei es bei Grenzverlet- zungen, Verdacht auf sexualisierte Gewalt außerhalb der Ferienfreizeit oder Verdacht des sexuellen Übergriffs unter Teilnehmenden bzw. Anschuldigungen gegenüber anderen Teilneh- menden. Die Klarheit und Effektivität dieser Pläne sind von größter Bedeutung, um die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten. Die Grundlagen eines vertrauensvollen und verantwortungsbewussten Umgangs mit Betroffenen und Täter*innen sowie Meldeketten und die Kontaktdata von externen Beratungs- stellen müssen bekannt sein. Dabei stehen die Bedürfnisse der betroffenen Personen immer im Mittelpunkt.

Material

- ⬇️ Jugendwerk und AWO (2010 / 2016 / 2024): „JEDERZEIT WIEDER – Qualität der pädagogischen Ferienfahrten von Jugendwerk und AWO. <https://www.bundesjugendwerk.de/dein-jugendwerk/ferienfahrten>

3.6 Freiwilligendienste

In den Freiwilligendiensten FSJ (Freiwilliges Soziales Jahr) und BFD (Bundesfreiwilligendienst) der AWO absolvieren zumeist junge Menschen i. d. R. ein Jahr lang einen Vollzeitdienst in einer sozialen Einrichtung. Dabei werden sie durch die pädagogischen Fachkräfte einer der 18 regionalen AWO- bzw. Jugendwerks-Gliederungen begleitet. Es handelt sich bei den Freiwilligendiensten um eine heterogene „Landschaft“ mit vielen Agierenden Rechtsträgern und Einsatzstellen. Daraus resultieren unterschiedliche Vorgaben sowie Anforderungen an Konzepte und Handlungsweisen. Während einige Träger bereits über ein ausformuliertes Konzept gegen sexualisierte Gewalt verfügen, haben andere lediglich einzelne Elemente oder Seminar-Module ausgearbeitet. Eine gesetzliche Verpflichtung für ein Schutzkonzept der Träger in den Freiwilligendiensten besteht jedoch nicht. Mancherorts sind nicht die AWO-Gliederungen, sondern die Landesjugendwerke der AWO die Träger des Angebotes. Als Jugendverbände gelten für sie andere Vorgaben als für AWO-Träger, denn erstere sind gesetzlich dazu verpflichtet, eigene Schutzkonzepte vorzuhalten.

Als besondere Spezifika der Freiwilligendienste lassen sich folgende Merkmale identifizieren, die es bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes zu beachten gilt.

Die meisten Freiwilligen sind in AWO-eigenen Einrichtungen aktiv, es gibt aber auch AWO-externe Einsatzstellen wie z. B. Kitas in kommunaler Trägerschaft oder in Krankenhausbetrieben. Manche Einrichtungen verfügen bereits über eigene Schutzkonzepte, auch weil diese teilweise gesetzlich vorgeschrieben sind, andere wiederum nicht. Jedoch werden in solchen

Konzepte die Freiwilligen im FSJ oder BFD und ihre besondere Rolle als ehrenamtlich Engagierte zumeist nicht berücksichtigt.

In den Einsatzstellen engagieren sich die Freiwilligen oft für pflege- oder betreuungsbedürftige Klient*innen wie Kinder, Jugendliche, Senior*innen und Menschen mit Behinderung. Sie werden dabei durch hauptamtliche Kolleg*innen angeleitet. Die Freiwilligen können daher sowohl in der Rolle der Opfer als auch der Täter sein. Die Alterspanne der Freiwilligen im FSJ ist mit 15 bis 26 Jahren vergleichsweise groß. Im BFD sind auch über 27-Jährige aktiv. Die Gruppe der Minderjährigen ist zuletzt in einigen AWO-Verbänden auf ein Viertel bis ein Drittel eines Jahrganges angestiegen. Freiwillige sind in den Einsatzstellen im praktischen Einsatz in Vollzeit tätig und besuchen Seminarstage, die von dem pädagogischen Personal des Trägers durchgeführt werden. Diese Bildungstage finden teilweise als fünftägige Übernachtungsseminare statt.

Ein Schutzkonzept sollte niedrigschwellig sein und praktische Hilfestellung für Betroffene bieten. Im Idealfall verfügt es über eine Form, die auch für Freiwillige einfach zugänglich und nutzbar ist. Schutzkonzepte besitzen idealerweise auch Gültigkeit für Teamende, Honorarkräfte und Mitarbeiter*innen in den Freiwilligendiensten. Auch sie können eine Doppelrolle einnehmen und sowohl Täter als auch Opfer sein. Es bietet sich deshalb an, das Thema bereits präventiv im Team der Hauptamtlichen zu behandeln und mit den Freiwilligen in den Einführungsseminaren zu erörtern, um diese frühzeitig für Grenzen und deren Überschreitungen zu sensibilisieren.

Material

- ⬇️ AWO Hessen-Süd (2022): Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt in Seminaren der Freiwilligendienste der AWO Hessen-Süd e. V. https://www.awo-hs.org/fileadmin/user_upload/freiwilligendienste/Allgemein/Schutzkonzept_Stand_14.09.2022.pdf

3.7 Erziehungsberatungsstellen

Auch in der Arbeit der Erziehungsberatungsstellen ist der Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Berater*innen arbeiten in diesen Einrichtungen entweder direkt mit Kindern und Jugendlichen zusammen oder diese sind gemeinsam mit ratsuchenden Erwachsenen bei der Beratung anwesend. Im Beratungskontext muss den ratsuchenden Familien und insbesondere den Minderjährigen ein sicherer Ort geboten werden.

Bei der Risiko- und Schutzanalyse in Beratungsstellen ist deshalb zu bedenken, dass die Regeln zum Schutz der Privatsphäre und zur ungestörten Beratungsarbeit möglicherweise dazu geeignet sind, Grenzverletzungen

oder sexualisierte Gewalt zu begünstigen. Denn Berater*innen arbeiten nicht nur in der Beratungsstelle, sondern auch in der elterlichen Wohnung mit den Kindern bzw. Jugendlichen. Zudem vertrauen Eltern den Beratenden vorübergehend ihre Kinder an. Schließlich erhalten Mitarbeiter*innen der Beratungsstellen in den Beratungen Einblick in das Familienleben und führen die Beratungen mitunter in geschlossenen, nicht einsehbaren Räumen durch. Der fachlich notwendige Beratungsrahmen und der durch die Eltern gegebene Vertrauensvorschuss dürfen also keineswegs durch die Beratenden missbraucht werden.

Material

 AWO BV Weser-Ems Familienberatungsstelle Leer (August 2022): <https://www.awo-beratungsstelle-leer.de/Downloads/Schutzkonzept-Familienberatungsstelle-Leer-0822.pdf>

3.8 Familienbildung

Familienbildung stellt sich aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Verankerungen in Kinder- und Jugendhilfe bzw. Erwachsenenbildung als sehr heterogen dar. Sie ist verortet in Familienbildungsstätten, Familienzentren, Kitas und weiteren familiennahen Institutionen.

Familienbildung beinhaltet Bildung, Information und Begleitung bezogen auf alle familienrelevanten Themen und ermöglicht Familien Begegnung und Austausch.

Folgende Merkmale sind bei der Erstellung des Schutzkonzeptes zu beachten:

- Familienbildung richtet sich nicht zuallererst an die Kinder und Jugendlichen, sondern adressiert Eltern und andere Personensorgeberechtigte, oft gemeinsam mit den Kindern. Die Aufsichtspflicht während der Angebote verbleibt in der Regel bei den Personensorgeberechtigten.
- Vielfach sind es Honorarkräfte, semiprofessionelle und ehrenamtlich Tätige, die Angebote umsetzen. Nicht immer verfügen diese

Mitarbeitenden über umfassendes pädagogisches Erfahrungswissen im Hinblick auf Kinderschutz und die Prävention sexualisierter Gewalt.

Kriterien zur Gewährleistung von Kinderschutz sind in der AWO-Norm Eltern- und Familienbildung verankert.

Ein Schutzkonzept im Arbeitsfeld Familienbildung sollte

- dafür sensibilisieren, wie Spiele und pädagogische Situationen in der Einrichtung und im häuslichen Umfeld so gestaltet werden können, dass sie Kindern keine Angst machen und keine Grenzen überschritten werden,
- Schulung und fachliche Begleitung aller Mitarbeiter*innen sicherstellen,
- dazu anregen, die Prävention sexualisierter Gewalt als ein Thema in Bildungsveranstaltungen für Eltern zur Stärkung der Erziehungskompetenz integrieren.

Weitere Literatur und Materialempfehlungen

- ⬇ Bundesinitiative Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften: Toolbox Schutzkonzepte. <https://www.gewaltschutz-gu.de/fuer-die-praxis/toolbox-schutzkonzepte>
 - ⬇ AWO Saarland (2017): Kinderschutz in den Hilfen zur Erziehung. https://www.awo-saarland.de/wp-content/uploads/2023/01/AWO-Saarland_Dossier-Hilfe-zur-Erziehung.pdf
 - ⬇ Universität Münster: Inklusive Schutzkonzepte in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe entwickeln und erproben – Schutzinklusiv. <https://www.uni-muenster.de/EW/ife/arbeitsbereiche/sozpaed/forschen/schutzinklusiv.html>
 - ⬇ Das Forum des Sozialen: Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Weiterentwicklung des inklusiven Kinderschutzes. <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-weiterentwicklung-eines-inklusiven-kinderschutzes>
- Ulrike Urban-Stahl / Nina Jann / Susan Bochert (2023): Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. München.

Anhang / Vorlagen

Übersicht

Landesgesetzliche Regelungen und Orientierungshilfen

Land	Landesgesetzliche Regelung	Orientierungshilfen etc.
Baden-Württemberg		KVJS Orientierungseckpunkte Kita
Bayern		Mustergliederung Konzept Kita
Brandenburg	Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG) §§ 26, 27 (Verpflichtung zu Schutzkonzepten auch für alle Personen, Organisationen und Unternehmen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig oder dauerhaft anbieten)	
Bremen		Orientierungshilfe zum Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen
Hamburg		Freie und Hansestadt Hamburg: Leitfragen zur Erstellung von Schutzkonzepten in Einrichtungen
Hessen		
Mecklenburg-Vorpommern		z. B. LK Vorpommern-Greifswald: Handreichung für ein präventives Schutzkonzept* in Kindertageseinrichtungen
Niedersachsen		Fachliche Orientierung
Nordrhein-Westfalen		Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII
Rheinland-Pfalz		

Land	Landesgesetzliche Regelung	Orientierungshilfen etc.
Saarland	<u>Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes</u> (AG KJHG) (keine Regelung zu Schutzkonzept enthalten)	---
Sachsen	<u>Landesjugendhilfegesetz</u> (keine Regelung zu Schutzkonzept enthalten)	<u>Empfehlung zur Qualität von Jugendhilfeeinrichtungen über Tag und Nacht, Punkte 7 u. 8</u>
Sachsen-Anhalt	<u>Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt</u> (keine Regelung zu Schutzkonzept enthalten)	<u>LVA Sachsen-Anhalt: Beratungsinhalte zur Implementierung eines Gewaltschutzkonzepts nach §45 (2) Nr. 4 SGB VIII</u> z. B. Magdeburg – Leitfaden zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes für Kindertageseinrichtungen
Schleswig-Holstein	<u>Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, (Jugendförderungsgesetz - JuFöG -) und Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Kinderschutzgesetz, § 9</u>	
Thüringen	<u>Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz</u> (keine Regelung zu Schutzkonzept enthalten)	

Personalauswahl: Beispielfragen/-fälle für ein Bewerbungsgespräch

- Sie verbringen mit Ihrer Gruppe von 8- bis 16-jährigen Jungen ein Wochenende auf dem Zeltplatz. Abends findet ein Grillfest am Lagerfeuer statt. Ihr langjähriger Kollege schlägt zum Schluss den noch anwesenden Kindern und Jugendlichen vor, gemeinsam das Lagerfeuer „auszupinkeln“. – Wie verhalten Sie sich?
- Eine Bewerberin erklärt offen im Bewerbungsgespräch, dass sie ihre vorherige Arbeitsstelle gekündigt habe, weil sie verdächtigt worden sei, mit einem Jugendlichen ein Verhältnis begonnen zu haben. Sie habe vom Team und der Leitung damals keinen Rückhalt gehabt und sei deswegen gegangen. Damit sei die Sache ja erledigt, und zu verheimlichen habe sie ja auch nichts. Wie reagieren Sie im Vorstellungstermin?
- Wie würden Sie sich verhalten, wenn Sie beobachten würden, dass sich ein*e Kolleg*in gegenüber einem Kind/Jugendlichen grenzverletzend verhalten würde?
- Wie gehen Sie vor, wenn Sie sich durch das Verhalten eines Kindes überfordert fühlen?
- Welche Maßnahmen halten Sie in Einrichtungen für erforderlich, um Kinder/Jugendliche vor (sexualisierter) Gewalt schützen zu können?
- Was würden Sie tun, wenn sich ein Kind/ein*e Jugendliche*r besonders zu Ihnen hingezogen fühlt?
- Was würden Sie tun, wenn ein*e Jugendliche*r unbekleidet den Gruppenraum betritt?
- Was würden Sie tun, wenn ein*e Jugendliche*r Sie darum bittet, im Bad den Rücken einzuseifen?
- Beschreiben Sie, wie Sie ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Kindern/Jugendlichen und Pädagog*innen definieren?

Selbstverpflichtungserklärung: Beispiel für eine Selbstverpflichtungserklärung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen

Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist.

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

- Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder und Jugendliche in unseren Einrichtungen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt bewahrt werden.
- Ich respektiere die Gefühle der Kinder und Jugendlichen. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und Jugendlichen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten jungen Menschen arbeite ich vertrauenvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
- Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeiter*innen einerseits und Kindern und Jugendlichen andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam und bewusst um.
- Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttägiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
- Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um beschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.
- Ich werde Situationen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
- Im dienstlichen Kontakt kommt es zu einem intensiven Austausch über Gefühle und Bedürfnisse, wodurch eine große Nähe entstehen kann. Ich verzichte bewusst auf private Kontakte zu den betreuten Kindern und Jugendlichen und deren Familien. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter*in nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
- Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Ich informiere bei Verdacht meinen direkten Vorgesetzten und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach §8a SGB VIII ein.

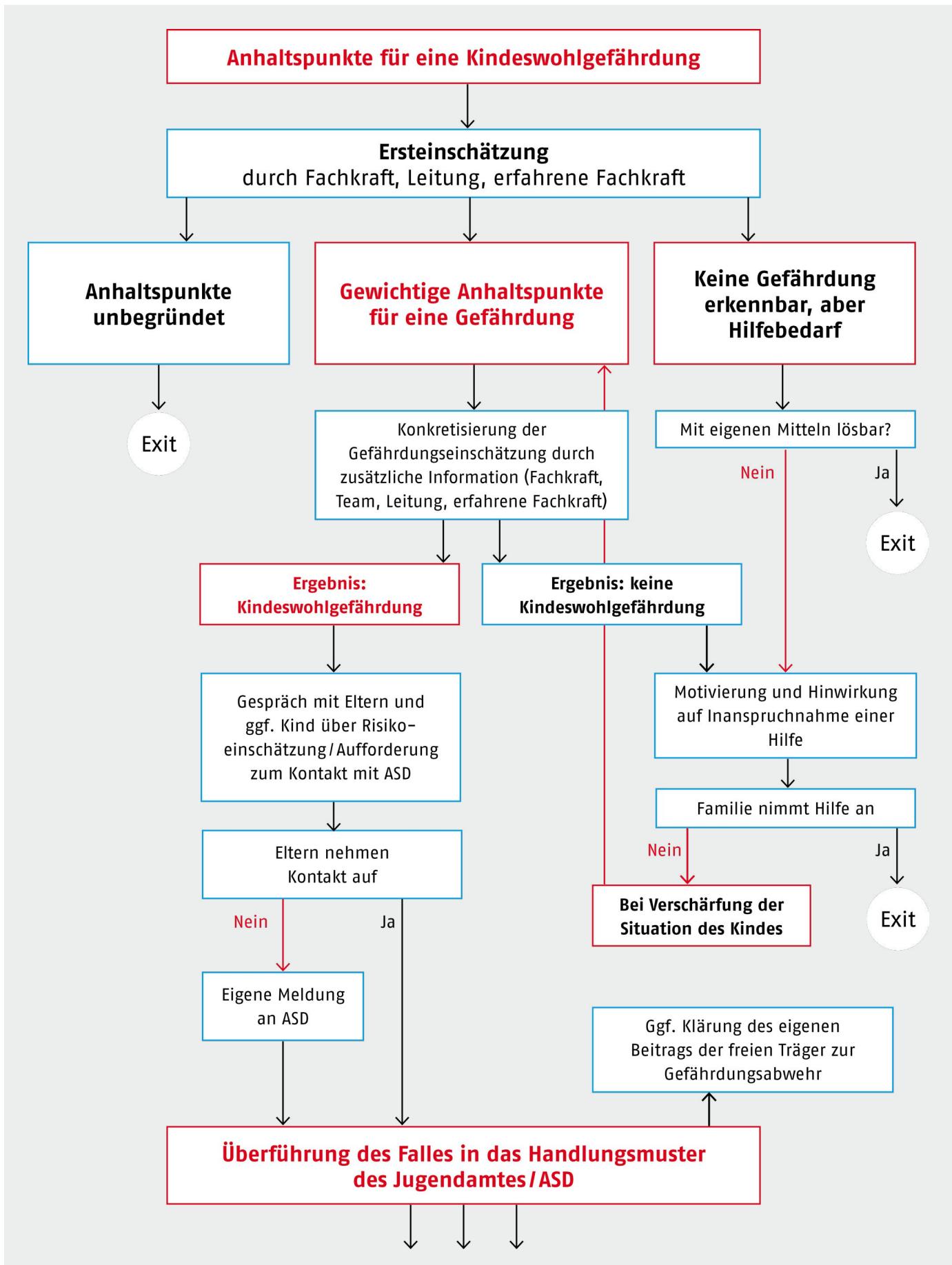
Unterschrift des*der Mitarbeiter*in, Datum

Risikoanalyse: Leitfragen

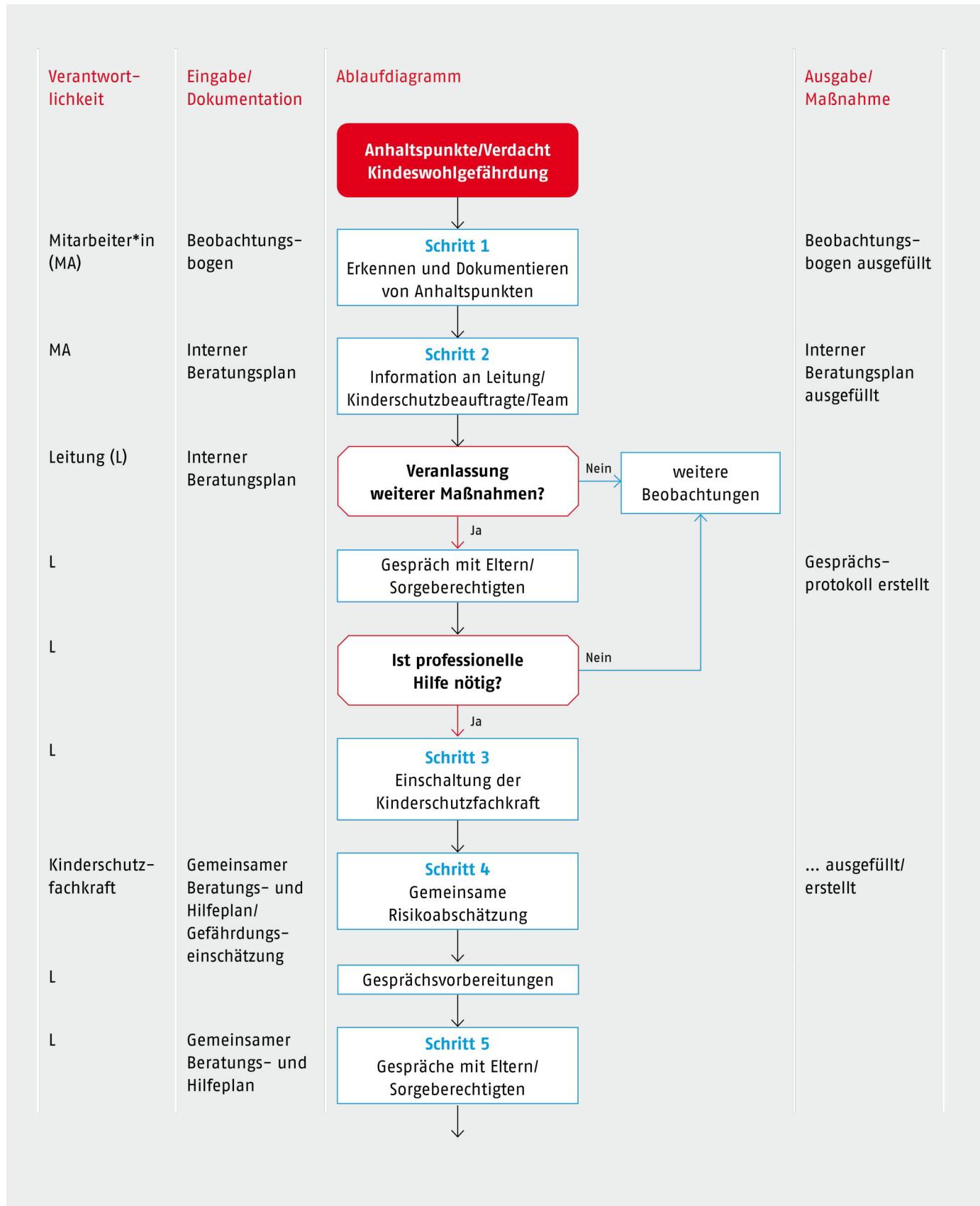
Zur Unterstützung der Entwicklung einer Risikoanalyse sind folgende Fragen und Überlegungen leitend:

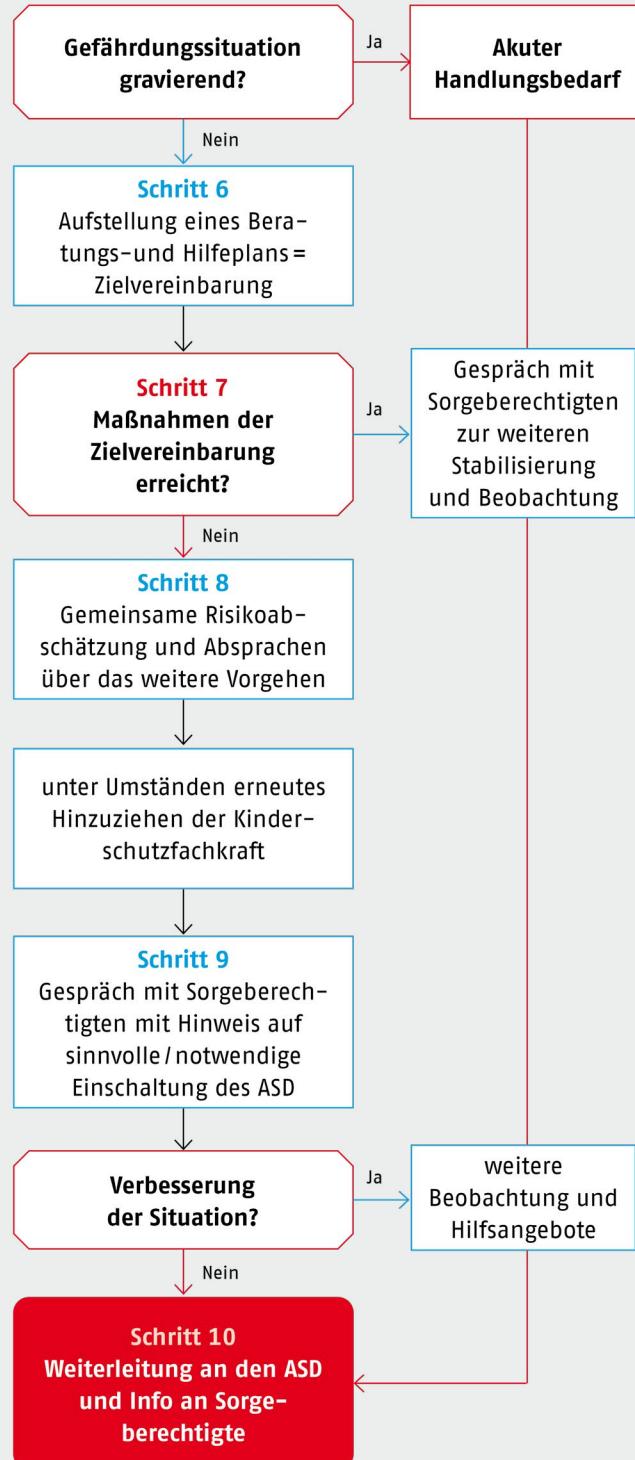
- Mit welcher Zielgruppe arbeitet die Organisation? Bestehen besondere Gefahrenmomente (z. B. bei Menschen mit Behinderung, bestimmten Altersgruppen)?
- Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist dies den Beschäftigten überlassen?
- Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?
- Finden Übernachtungen statt, sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden bzw. welche Risiken bringen diese mit sich?
- Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
- Gibt es Fachwissen auf allen Ebenen der Organisation?
- Gibt es nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?
- Gibt es klar definierte Zuständigkeiten? Werden diese tatsächlich ausgefüllt oder gibt es informelle Strukturen?
- Welche Kommunikationswege bestehen in der Organisation, sind sie transparent oder leicht manipulierbar?
- Wie positioniert sich der Träger zu dem Problemfeld, für welche Aufgaben ist dieser zuständig und wie unterstützt er den weiteren Prozess?
- Gibt es wirksame präventive Maßnahmen bei bereits identifizierten Risiken?
- Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Täter*innensicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?

| Verfahren zu §8a SGB VIII



Ablaufplan



Verantwortlichkeit	Eingabe/ Dokumentation	Ablaufdiagramm	Ausgabe/ Maßnahme
L			
L	Überprüfung der Zielvereinbarungen im HP-Verfahren		... ausgefüllt und Gesprächsprotokoll erstellt
L	Alle Dokumente		Protokoll
L			Protokoll
L			Protokoll
MA	Meldebogen		Meldebogen ausgefüllt

